

Umsetzung RPG-Revision

Richtplananpassung

Richtplantext (mit Änderungen)

Richtplankarte (mit Änderungen)

Altdorf, 17.5.2016

Inhaltsverzeichnis

		Stand
1	Einleitung	
1.1	Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung	4.4.2012
1.2	Aufbau und Gliederung des Richtplans	4.4.2012
1.3	Richtplanverfahren	4.4.2012
1.4	Nachhaltige Entwicklung	4.4.2012
1.5	Monitoring und Controlling	4.4.2012
	2 Raumkonzept Uri <u>Raumordnungspolitische Ziele</u>	
2.1	<u>Raum- und Zentrenstruktur Uri im nationalen Kontext</u>	<u>17.5.2016</u>
2.2	<u>Siedlung Differenzierte Entwicklung der Teilräume</u>	<u>17.5.2016</u>
2.3	Siedlung	<u>17.5.2016</u>
2.4	Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	<u>17.5.2016</u>
2.5	Natur und Landschaft	<u>17.5.2016</u>
2.6	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	<u>17.5.2016</u>
2.7	Tourismus	<u>17.5.2016</u>
2.7.8	Karten Raumordnungspol Ziele – Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung	4.4.2012
2.8.9	– Uri im nationalen Kontext	4.4.2012
2.9.10	– Siedlung und Wirtschaft	4.4.2012
2.10.11	– Natur und Landschaft	4.4.2012
2.11.12	– Tourismus	4.4.2012
	3 <u>Raum- und Zentrenstruktur</u> <u>Raumkonzept</u>	
3.1	<u>Raumstruktur</u>	<u>17.5.2016</u>
3.2	Organisation der raumrelevanten Akteure	4.4.2012
3.3	Neue Regionalpolitik (NRP)	<u>17.5.2016</u>
	4 Siedlung	
4.1	Siedlungsentwicklung und –begrenzung	<u>17.5.2016</u>
4.2	Siedlungsgestaltung und –infrastruktur	<u>17.5.2016</u>
4.3	Entwicklungsschwerpunkte	<u>17.5.2016</u>
4.4	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	<u>17.5.2016</u>
4.5	Weiler	20.9.2013
4.6	Verkehr-intensive Einrichtungen	4.4.2012
4.7	Touristische Zweitwohnungen	20.9.2013
4.8	Technische Gefahren	4.4.2012
4.9	Luftreinhaltung	4.4.2012
4.10	Lärmschutz	4.4.2012
4.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	4.4.2012

	5	Mobilität	Stand
	5.1	Koordinierte Verkehrspolitik	4.4.2012
	5.2	Nationalstrassen	4.4.2012
	5.3	Kantonsstrassen	4.4.2012
	5.4	Öffentlicher Verkehr	4.4.2012
	5.5	Räumliche Einbindung der NEAT	4.4.2012
	5.6	Langsamverkehr	4.4.2012
	5.7	Privater Schiffs- und Bootsverkehr	4.4.2012
	5.8	Zivilluftfahrt	4.4.2012
	6	Natur und Landschaft	
	6.1	Landschaft und Biodiversität	17.5.2016
	6.2	Landwirtschaft	17.5.2016
	6.3	Wald	17.5.2016
	6.4	Bauen ausserhalb der Bauzone	4.4.2012
	6.5	Gewässer	17.5.2016
	6.6	Boden	4.4.2012
	6.7	Naturgefahren	4.4.2012
	7	Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen	
	7.1	Abbau mineralischer Rohstoffe	4.4.2012
	7.2	Abfallbewirtschaftung und Deponien	3.6.2014
	7.3	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	4.4.2012
	7.4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	4.4.2012
	7.5	Erneuerbare Energien	17.5.2016
	7.6	Staudammerhöhung Göscheneralpsee	4.4.2012
	7.7	Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen	4.4.2012
	7.8	Kommunikationsanlagen, Mobilfunk	4.4.2012
	7.9	Militärische Bauten und Anlagen	4.4.2012
	8	Tourismus, Freizeit, Erholung	
	8.1	Tourismus	4.4.2012
	8.2	Tourismusresort Andermatt	4.4.2012
	8.3	Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp	16.11.2012

Verzeichnisse

9	Abkürzungsverzeichnis	17.5.2016
10	Abbildungsverzeichnis	17.5.2016
11	Grundlagenverzeichnis	
11.1	Grundlagen des Bundes	17.5.2016
11.2	Grundlagen des Kantons Uri	17.5.2016
11.3	Weitere Grundlagen	17.5.2016

2 Raumordnungspolitische Ziele ~~Raumkonzept Uri~~



Der Kanton Uri ist geprägt durch die besondere Schönheit der alpinen Landschaft zwischen Gotthardmassiv und Vierwaldstättersee. Wertvolle Natur- und Kulturlandschaften mit der Land- und Alpwirtschaft, historisch bedeutsame Ortsbilder und wertvolle Baudenkmäler sowie die Funktion als Transitkorridor tragen zur Identität und Qualität des Lebensraumes bei. Diese natürlichen und kulturellen Elemente will der Kanton langfristig im übergeordneten Interesse erhalten, schützen und als Standortvorteil nutzbar machen, um ein attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum zu bleiben.

Die Vielfalt der Regionen in kultureller, landschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt die Attraktivität von Uri. Innerhalb des Kantons bestehen daher Wirkungszusammenhänge sowie gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Regionen und Gemeinden. Insbesondere die unterschiedlichen Stärken der Regionen bedingen ein hohes Mass an Solidarität, wie es im Kanton Uri seit Generationen gelebt wird. Die Schwerpunktsetzung ~~im Raumkonzept~~ auf die zwei Entwicklungspole Unteres Reusstal (Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Silenen) und das Urserntal (Andermatt, Hospental und Realp) mit dem Tourismusresort soll wichtige Impulse für den ganzen Kanton auslösen und in allen Regionen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung verhelfen. Die ländlichen Gemeinden (Spiringen, Unterschächen, Gurtellen, Wassen und Göschenen) und die äusseren Seegemeinden (Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal) übernehmen ihre je eigenständige Rolle als Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusorte und erfüllen gleichzeitig wichtige Komplementärfunktionen zu den Entwicklungspolen. Sie sollen in ihrer Rolle als Tourismus- und Wohnstandorte gefördert werden.

Querverweis

Mit den raumordnungspolitischen Zielsetzungen werden

- Grundsätze der Entwicklung der Teilräume im nationalen Kontext aufgezeigt (Kapitel 2.1 und 2.2);
- Zielsetzungen zu den Entwicklungen in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Natur- und Landschaft, Ver- und Entsorgung sowie Tourismus formuliert (Kapitel 2.3 bis 2.7);
- die Zielsetzungen mit Karten illustriert (Kapitel 2.8 bis 2.12).

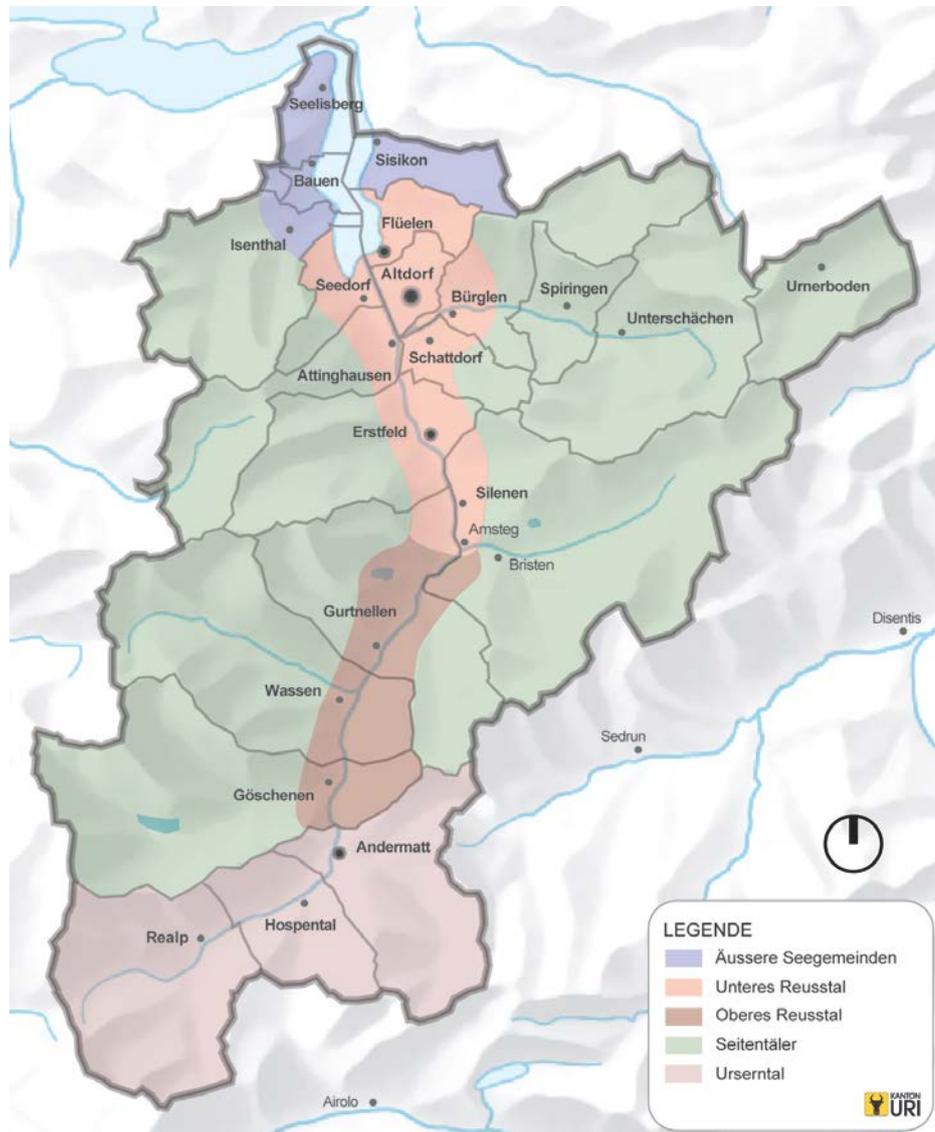
Die in den weiteren Kapiteln des Richtplans (Kapitel 3 bis 8) enthaltenen Strategien und Massnahmen sind auf diese übergeordneten raumordnungspolitischen Ziele abgestimmt.

Die raumordnungspolitischen Ziele sind zusammen mit den Karten (Kapitel 2.8 bis 2.12) behördenverbindliche Bestandteile des kantonalen Richtplans.-

Das Raumkonzept Uri besteht aus den raumordnungspolitischen Zielen (Kapitel 2.1 bis 2.6) und den Karten zum Raumkonzept (Kapitel 2.7 bis 2.11). Es zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons aus langfristiger Sicht auf. Die in den einzelnen Kapiteln des Richtplans enthaltenen Strategien und Massnahmen sind auf das Raumkonzept Uri als übergeordnete räumliche Zielsetzung abgestimmt

Querverweis

- Die im Raumkonzept verwendeten Regionsbezeichnungen stützen sich auf diese Karte zur regionalen Gliederung des Kantons.



2.1 Raum- und Zentrenstruktur Uri im nationalen Kontext

2.1-1 Einbindung von Uri im nationalen Kontext

Wirtschaftlich orientiert sich der Kanton hauptsächlich an den Wirtschaftsräumen nördlich des Kantons, insbesondere Zürich und Luzern, sowie – zusammen mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis – an der Entwicklung des Gotthardraums. In den Bereichen Bildung, Kultur und Tourismus ist die Zentralschweiz für den Kanton Uri ein wichtiger Partner.

Grundsätze

- Der Kanton sucht aktiv die Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern der umliegenden Lebens- und Wirtschaftsräume, um dadurch positive Impulse für die Wertschöpfung der ganzen Region und des Kantons auszulösen.
- Der Kanton entwickelt sich wirtschaftlich und kulturell eigenständig weiter und baut seine Stärken des naturnahen Lebens- und Wirtschaftsraums, des Tourismus und der verkehrlichen Erreichbarkeit aus.
- Für die Entwicklung des Gotthardraums arbeitet der Kanton aktiv über die Kantongrenzen hinweg mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis zusammen. Er fördert dadurch aktiv eine vorteilhafte und nachhaltige gesamträumliche Entwicklung der Region.

— Karte 2.89
Uri im nationalen Kontext

— Karte 2.89
Uri im nationalen Kontext

2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume

2.2-1 Stärkung der Räume und Zentren in ihren spezifischen Qualitäten und Funktionen

Die Teilräume des Kantons Uri werden aufbauend auf den jeweils unterschiedlichen vorhandenen Potentialen differenziert entwickelt, gefördert und in ihren komplementären Funktionen gestärkt. Die Gemeinden werden gemäss ihrer Bedeutung in ihrer Siedlungs- und Zentrumsfunktionen gestärkt.

Grundsätze

- Der Kanton beabsichtigt, das erwartete Bevölkerungswachstum hauptsächlich und verstärkt in das Hauptzentrum Altdorf, die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt sowie die zentrumsnahen Gemeinden im Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal zu lenken. Das erwartete Beschäftigtenwachstum soll mehrheitlich in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten stattfinden.
- Das Urserntal sowie die Gemeinden um den Vierwaldstättersee sind das touristische Entwicklungsgebiet des Kantons. Das Urserntal mit dem Zentrum Andermatt und Seelisberg werden als touristische Schwerpunktgebiete weiterentwickelt zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung im Kanton.
- Die Seitentäler des Kantons, das obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden werden gemäss ihren naturräumlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Stärken genutzt und gefördert. Der Kanton unterstützt die Eigeninitiativen der dort ansässigen Bevölkerung und Wirtschaft.

— Karte 2.10
Siedlung und Wirtschaft

- Die dezentrale Besiedlung soll auch in Zukunft erhalten, das Wohnen attraktiv bleiben und vom Kanton mit geeigneten Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wohnen unterstützt werden.
- Die Gemeinden werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen, welche sie für ihre Bevölkerung sowie für die Wirtschaft übernehmen, gestärkt.
- Der Kanton koordiniert zur Weiterentwicklung der Zentren seine Massnahmen mit den Gemeinden und den Korporationen. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Gemeindestrukturereform.
- Zielkonflikte zwischen Siedlungsentwicklung, der Entwicklung der Infrastrukturen, der landwirtschaftlichen Nutzung und dem ökologischen Ausgleich werden aufgezeigt und gelöst.

Der Talboden im unteren Reusstal mit den Gemeinden Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Silenen, wird als hauptsächlicher Lebensraum für den grössten Teil der Bevölkerung und für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe gestärkt. Der Talboden im unteren Reusstal wird als Kernraum mit Ausstrahlungskraft für den ganzen Kanton weiterentwickelt.

Grundsätze

- Der Schwerpunkt der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung erfolgt im unteren Reusstal.
- Die Infrastrukturanlagen und Anschlusspunkte von europäischer, nationaler und regionaler Bedeutung, insbesondere die Strassen und Bahninfrastrukturen, sind wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Uri und sollen dafür weiter optimiert werden.
- Der Kanton setzt sich für eine geringe Immissionsbelastung der Bevölkerung ein.
- Die räumliche Entwicklung des unteren Reusstals als Hauptentwicklungsraum in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Versorgung und Erholung erfolgt nachhaltig.
- Zielkonflikte zwischen Siedlungsentwicklung, der Entwicklung der Infrastrukturen, der landwirtschaftlichen Nutzung und dem ökologischen Ausgleich werden aufgezeigt und gelöst.
- Der Landschaftsraum wird langfristig aufgewertet und abwechslungsreich entwickelt. Dabei werden notwendige Flächen für den Hochwasserschutz und für die Gewährleistung einer dauerhaften Existenzgrundlage für die Landwirtschaft gesichert und die Bedürfnisse der Ökologie und der Naherholung berücksichtigt.

- *Karte 2.9*
Siedlung und Wirtschaft
- *Karte 2.7*
Infrastrukturmetze von europäischer Bedeutung
- *Ng Karte 2.10*
Natur und Landschaft

2.1.2 Seitentäler, oberes Reusstal und äussere Seegemeinden

Die Seitentäler des Kantons wie das Schächental (Spiringen und Unterschächen), das obere Reusstal (Gurtnellen, Wassen und Göschenen) und die äusseren Seegemeinden (Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal) werden auf Grundlage ihrer Potenziale insbesondere naturnahe und weitgehend unverfälschte Landschaften mit Entwicklungsperspektiven für den sanften Tourismus, die standortgerechte Landwirtschaft, Parkprojekte sowie die Wasserkraftnutzung gestärkt.

Grundsätze

- **Karte 2.9**
Siedlung und Wirtschaft
 - Die Seitentäler des Kantons, das obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden werden gemäss ihren naturräumlichen und wirtschaftlichen Stärken genutzt und gefördert. Die dezentrale Besiedlung soll auch in Zukunft erhalten, das Wohnen attraktiv bleiben und vom Kanton mit geeigneten Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wohnen unterstützt werden.
 - Die Förderung der Seitentäler, des oberen Reusstals und der äusseren Seegemeinden erfolgt durch die bestehenden sektoral- und regionalpolitischen Instrumente, insbesondere im Rahmen des Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik.

- **Karte 2.10**
Natur und Landschaft
 - Kulturlandschaften mit traditioneller Bewirtschaftung durch die Berglandwirtschaft und die Forstwirtschaft sollen erhalten bleiben.

- **Karte 2.11**
Tourismus
 - Der Kanton fördert eine nachhaltige Wassernutzung unter Berücksichtigung der Interessen des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes sowie den sanften Tourismus.

- **Karte 2.10**
Natur und Landschaft
 - Der Kanton unterstützt die Eigeninitiativen der ansässigen Bevölkerung und Wirtschaft.

- **Karte 2.11**
Tourismus
 - Der Kanton fördert Parkprojekte die aus eigener Initiative der Regionen entstehen sowie weitere Projekte zur ausgewogenen Entwicklung von Naturraum und Landwirtschaft, lokalem Gewerbe und naturnahem Tourismus sowie das Projekt Weltkulturerbe «Verkehrswege Gotthard» der UNESCO.

2.1.3 Urserntal und Gotthardraum

Im Urserntal und im Gotthardraum wird vor allem der Tourismus gefördert.

Grundsätze

- Das Urserntal mit dem Zentrum Andermatt wird als touristisches Schwerpunktgebiet weiterentwickelt zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung im Kanton.
- Im Urserntal werden auch intensive touristische Nutzungen realisiert. Der Kanton fördert den alpinen Sommer- und Wintertourismus mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen und unterstützt die Realisierung des Tourismusresort Andermatt (TRA).
- Das lokale Gewerbe und die Landwirtschaft sollen ihre wichtige Funktion für die Region auch unter den neuen Bedingungen mit dem TRA optimal erfüllen.
- In den nicht intensiv genutzten Gebieten des Urserntals wird der sanfte Tourismus gefördert. Der Kanton ergreift und unterstützt Massnahmen dazu unter der Voraussetzung, dass in die natürliche Umwelt nicht übermässig eingegriffen wird und dass die touristische Entwicklung gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig ist.

Karte 2.9
Siedlung und Wirtschaft

Karte 2.11
Tourismus

Karte 2.11
Tourismus

2.1.4 Siedlungs- und Zentrenstruktur

Die Gemeinden werden gemäss ihrer Bedeutung in ihrer Siedlungs- und Zentrumsfunktionen gestärkt.

Grundsätze

- Die Gemeinden werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen, welche sie für ihre Bevölkerung sowie für die Wirtschaft übernehmen, gestärkt.
- Der Kanton koordiniert zur Weiterentwicklung der Zentren seine Massnahmen mit den Gemeinden und den Korporationen. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Gemeindestrukturreform.
- Das Hauptzentrum Altdorf wird in seiner Bedeutung als Kantonshauptort gestärkt und der Bahnhof als Hauptknoten in seiner Funktion gefördert.
- Andermatt wird als touristisches Zentrum mit hoher Bedeutung für den Kanton und als wichtiger Verkehrsknotenpunkt weiterentwickelt.
- Flüelen wird als Wohnstandort und als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff für den Tourismus respektive den Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee gefördert.
- Erstfeld wird in seiner Funktion als Tor zum oberen Reusstal mit dem Umsteigeknoten Bahn-Bus und Göschenen als Übergangsknoten SBB-MBG gestärkt und soll auf die besondere Situation nach Eröffnung der NEAT vorbereitet sein.
- Die anderen Gemeinden im unteren Reusstal (von Flüelen bis Silenen), in den Seitentälern (Spiringen und Unterschächen), im oberen Reusstal (Gurtellen, Wassen und Göschenen) und die äusseren Seegemeinden (Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal) werden in ihrer Bedeutung als Tourismus- und Wohnstandorte gestärkt.

Karte 2.9
Siedlung und Wirtschaft

Karte 2.11
Tourismus

Karte 2.11
Tourismus

2.2.3 Siedlung

2.2.3-1 Hochwertige Wohnqualität

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität. Der Kanton entwickelt Standorte mit Potenzial für hochwertiges Wohnen aktiv mit.

Grundsätze

- Der Kanton setzt sich für eine geringe Immissionsbelastung der Bevölkerung ein. ~~Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Wohngebiete werden~~ von Lärm-, Staub- und Luftschadstoffbelastungen freigehalten bzw. entlastet ~~werden~~.
- Er strebt eine verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen sowie gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum ~~und eine die~~ Erhaltung der Dorfkerne und ~~schützenswerter~~ schützenswerten Ortsbilder und eine optimale Verkehrserschliessung an. Angestrebt wird ausserdem eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Siedlungsräume. Dabei werden die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt.
- Der Gestaltung öffentlicher Frei- und Grünräume sowie der Vernetzung und der sorgfältigen Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft wird besondere Beachtung geschenkt.
- Der Kanton unterstützt Bestrebungen der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanningen, bestehende Siedlungsflächenpotenziale zu mobilisieren.
- Der Kanton fördert gezielt Standorte mit Potenzial für Wohnen an attraktiven Lagen sofern diese gleichzeitig über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit verfügen. Er will damit zur Stärkung der Bevölkerungsentwicklung und der Volkswirtschaft beitragen.

2.2.3-2 Wirtschaftsstandorte

Der Kanton fördert bestehende und potenzielle Entwicklungsschwerpunkte gemäss ihren spezifischen Lagequalitäten.

Grundsätze

- Der Kanton legt im kantonalen Richtplan Entwicklungsschwerpunkte von kantonalen Bedeutung fest. Entwicklungsschwerpunkte sind grossflächige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten für die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe, Büro/Dienstleistungen und Einkaufen/Freizeit, an deren Entwicklung bis zur Baureife, Verfügbarkeit und Promotion der Kanton ein vorrangiges, volkswirtschaftliches Interesse hat.
- Der Kanton betreibt eine aktive Standortpromotion, indem er potenzielle Investoren bei der Standortwahl umfassend berät und unterstützt.

— *Karte 2.9
Siedlung und Wirtschaft*

~~2.2.3~~ 2.3-3 **Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung**

Der Kanton verhindert die weitere Zersiedelung, insbesondere im Gebiet des unteren Reusstals. Zusammen mit den Gemeinden sorgt er für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen.

Grundsätze

- Der Kanton fördert den haushälterischen Umgang mit dem Boden indem er Siedlungsbegrenzungen festlegt und Landwirtschaftsland schützt.
- Bestehende Siedlungsgebiete werden nach Möglichkeit nach Innen verdichtet, wobei eine hohe städtebauliche Qualität angestrebt wird.
- Der Kanton entwickelt Instrumente zur Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen und gegen Baulandhortung und unterstützt die Gemeinden im Einsatz solcher Instrumente.
- Die Bauzonenreserven der Gemeinden werden überprüft und allenfalls im Rahmen der Ortsplanungen angepasst.

~~2.2.4~~ 2.3-4 **Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung und die verkehrliche Erschliessung werden auf einander abgestimmt.

Grundsätze

- Der Kanton fördert eine wirtschafts-, gesellschafts- und umweltverträgliche Mobilität unter Berücksichtigung der Anforderungen der unterschiedlichen Siedlungsmuster und —gebiete und stimmt die Siedlungsentwicklung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten ab.
- Die Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit und Erholung) orientiert sich an bereits vorhandenen respektive geplanten Infrastrukturen, in erster Priorität entlang den Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.
- Im Unteren Reusstal werden die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung mit dem Agglomerationsprogramm abgestimmt.

2.3.2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen

Der Kanton unterstützt die nachhaltige Entwicklung der verkehrlichen Infrastrukturen von internationaler, nationaler und überregionaler Bedeutung. Die Erschliessung des Kantons über die Nationalstrasse und die Eisenbahn soll gesichert werden.

Grundsätze

- Die Infrastrukturanlagen und Anschlusspunkte von europäischer, nationaler und regionaler Bedeutung, insbesondere die Strassen- und Bahninfrastrukturen, sind wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Uri und sollen dafür weiter optimiert werden.
- *Karte 2.89*
Uri im nationalen Kontext
- Der Kanton setzt sich für eine ideale verkehrsmässige Anbindung, insbesondere an die nördlich gelegenen Wirtschaftsräume ein. Er tut dies, indem er für die Entwicklung der grossen Infrastrukturbauten der Nationalstrassen und der Eisenbahnen eng mit den Entscheidungsträgern und den Nachbarkantonen zusammenarbeitet und die Interessen der Urner Bevölkerung und der Urner Wirtschaft vertritt.
- *Karte 2.78*
Infrastrukturen-Infrastrukturmetze von europäischer Bedeutung
- Er setzt sich für eine rasche Schaffung der Voraussetzungen für die raum- und umweltverträgliche Integration der künftigen Eisenbahninfrastruktur im unteren Reusstal (NEAT) wie auch im oberen Reusstal (Gotthard-Bergstrecke / MGB) ein.
- Langfristig wird das Ziel verfolgt, die NEAT in den Berg zu verlagern.
- Mittelfristig wird eine Umfahrung von Flüelen durch die Bahn angestrebt, um Flüelen als Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen zu stärken. Dabei soll Flüelen weiterhin an die Bahn angeschlossen und die Umsteigebeziehung von Bahn und Schiff erhalten bleiben.
- *Karte 2.11.12*
Tourismus
- Der Kanton strebt die Sicherung der Passübergänge in andere Kantone als Verbindungsrouten von kantonaler und nationaler Bedeutung an und stärkt sie als Teil des touristischen Angebots ohne sie jedoch auszubauen.

2.4.2.5 Natur und Landschaft

2.4.2.5-1 Biodiversität

Der Kanton setzt sich für den Erhalt von wertvollen Lebensräumen sowie die Wahrung der Biodiversität in den verschiedenen Nutzungsräumen ein.

Grundsatz

- *Karte 2.10.11*
Natur und Landschaft
- Der Kanton sichert und fördert die Biodiversität in den verschiedenen Nutzungsräumen Siedlung, Landwirtschaft, Naturraum und Wald landschafts- und umweltgerecht. Die nötigen Massnahmen werden in Form von Landschaftsentwicklungskonzepten aufgezeigt.

2.4.2.5-2 Landschaft und Gewässer

Der Kanton fördert die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume in den verschiedenen Landschaftstypen und in den Gewässerräumen.

Grundsätze

- Der Landschaftsraum wird langfristig aufgewertet und abwechslungsreich entwickelt. Dabei werden notwendige Flächen für den Hochwasserschutz und für die Gewährleistung einer dauerhaften Existenzgrundlage für die Landwirtschaft gesichert und die Bedürfnisse der Ökologie und der Naherholung berücksichtigt.
- Der Kanton unterstützt die Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung von Naturschutzgebieten und naturnahen Flächen in Umfang und Qualität.
- Gewässern wird der notwendige und vom Gesetz vorgeschriebene Gewässer- raum unter Beachtung des Hochwasser-, des Landschafts-, des Natur- und des Umweltschutzes, der Wasserkraftnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.
- Der Kanton fördert eine nachhaltige Wassernutzung unter Berücksichtigung der Interessen des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.
- Die Gewässer werden nach Bedarf revitalisiert und aufgewertet als wichtige verbindende Elemente im Siedlungsgebiet und im Landschaftsraum.
- Der Kanton sorgt für den Schutz des Grundwassers und unterstützt die Gemeinden in dieser Aufgabe. Die erforderlichen Massnahmen werden unter Abwägung der Siedlungsentwicklung und der wirtschaftlichen und touristischen Nutzungen festgelegt.

~~2.4~~ 2.5-3 Landwirtschaft und Wald

Der Kanton ist dafür besorgt, dass die Landwirtschaft über ausreichend Flächen an geeigneten Lagen verfügt, insbesondere auch im Hauptentwicklungsraum des unteren Reusstals und in den Seitentälern des Kantons. Der Wald wird seinen verschiedenen Funktionen entsprechend gepflegt, geschützt und genutzt.

Grundsätze

- Der Kanton unterstützt die Land- und Alpwirtschaft in ihrer Funktion zum Schutz der Kulturlandschaft. Kulturlandschaften mit traditioneller Bewirtschaftung durch die Berglandwirtschaft und die Forstwirtschaft sollen erhalten bleiben.
- Er unterstützt weiter die Produktion von regionalen und qualitativ hochstehenden Produkten einer naturnahen Landwirtschaft.
- Der Wald wird in seinen verschiedenen Funktionen (Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) gefördert.

— *Karte 2.4011
Natur und Landschaft*

~~2.4~~ 2.5-4 Schutz vor Naturgefahren

Die Siedlungen und Infrastrukturen sollen unter Berücksichtigung ihrer Potenziale und der Schutzziele vor Naturgefahren geschützt werden.

Grundsätze

- Der Kanton berücksichtigt in der weiteren Entwicklung der Besiedlung, des Tourismusangebots, der Bewirtschaftung und Neuplanung von Infrastrukturanlagen die potenzielle Gefährdung durch Naturgefahren.
- Die einzelnen Massnahmen zur Abwendung von Naturgefahren werden nach Massgabe ihrer Effizienz festgelegt und auf die Schutzzielrichtlinien abgestimmt.

2.52.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Grundsätze

- Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Wasserzufuhr, Energieversorgung, Abbau von Steinen und Erde, Siedlungsentwässerung, Abfallentsorgung und Deponieplanung und unterstützt die Gemeinden bei der Planung und Realisierung der notwendigen Einrichtungen.
- Der Kanton schafft gemeinsam mit den Gemeinden und Dritten gute Rahmenbedingungen für effiziente und finanzierbare technische Infrastrukturen und die Grundversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft.
- Er sorgt für die Rücksichtnahme auf die Umwelt (Siedlung, Landschaft, Gewässer) bei der Wahl und Entwicklung der Standorte und bei der Ausgestaltung der Anlagen.
- Der Kanton fördert und unterstützt Massnahmen betreffend erneuerbarer Energien und nachhaltigem Bauen unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes. Er ist zusammen mit Dritten dafür besorgt, die geeignete Versorgung des Kantonsgebiets mit modernen Medienträgern und Kommunikationsanlagen sicherzustellen.
- Bei der Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (landwirtschaftliche Bauten, Kiesabbau, Deponien, Energieanlagen etc.) trägt der Kanton den Anliegen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes und der Landwirtschaft Rechnung.

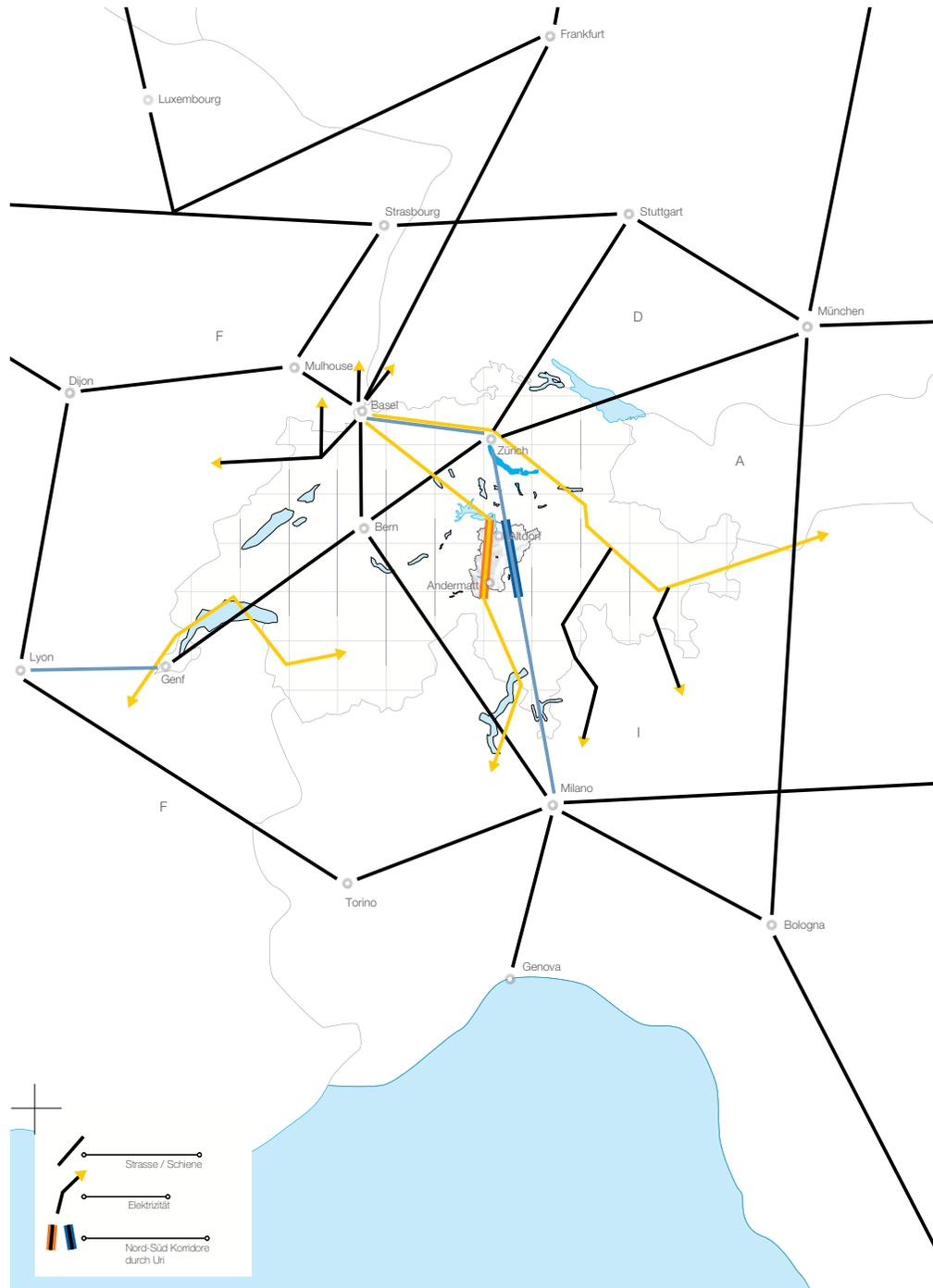
2.6 2.7 **Tourismus**

Der Kanton nutzt die Potenziale der Kultur- und Naturlandschaft und stärkt die touristischen Infrastrukturen.

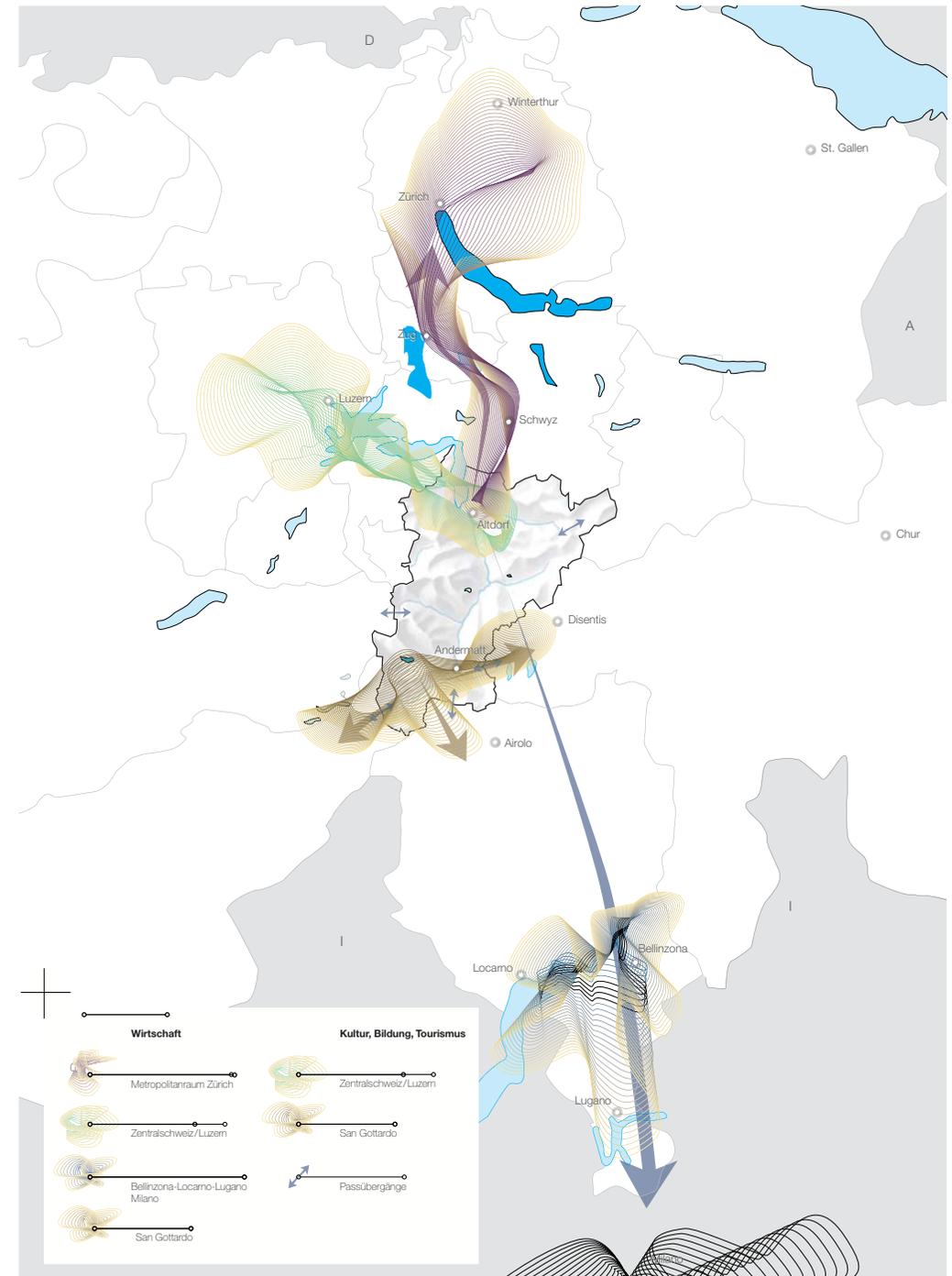
Grundsätze

- Entsprechend den Qualitäten und Potenzialen der verschiedenen Räume wird zwischen sanfter und intensiver touristischer Nutzung unterschieden.
- Der Raum Urnersee mit Seelisberg, Bauen, Sisikon, Isenthal, Flüelen und Seedorf und dem Naturschutzgebiet im Reussdelta sowie das Urserntal mit Andermatt, Hospental und Realp sind Vorranggebiete für die Entwicklung des Tourismus. — *Karte 2.11
Tourismus*
- Im Urserntal werden auch intensive touristische Nutzungen realisiert. Der Kanton fördert den alpinen Sommer- und Wintertourismus mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen und begünstigt die Realisierung des Tourismusresort Andermatt (TRA) und den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. — *Karte 2.11
Tourismus*
- In den nicht intensiv genutzten Gebieten des Urserntals wird der sanfte Tourismus gefördert. Der Kanton kann dazu unterstützende Massnahmen ergreifen unter der Voraussetzung, dass in die natürliche Umwelt nicht übermässig eingegriffen wird und dass die touristische Entwicklung gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig ist. — *Karte 2.11
Tourismus*
- Der sanfte und naturnahe Tourismus (z.B. Wandern, Mountainbike, Skitouren, Agrotourismus, Pflege des kulturellen Erbes/Brauchtums) in den übrigen Gebieten, den Seitentälern, im oberen Reusstal und den äusseren Seegemeinden ist ein unverzichtbarer Bestandteil bildet ein ergänzender Pfeiler für den Urner Tourismus und die Naherholung.
- Der Kanton unterstützt die Planung und Realisierung von Naturpärken mit nationaler Bedeutung, wenn sie aus Eigeninitiative der betroffenen Regionen, das UNESCO Weltkulturerbeprojekt «Verkehrswege Gotthard» und die Realisierung des Tourismusprojekts Andermatt.
- Bei der Entwicklung der Tourismusgebiete sorgt der Kanton dafür, dass Synergien der Angebote und Vermarktung genutzt und negative Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden.

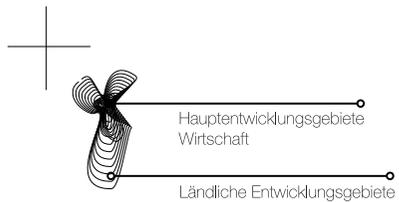
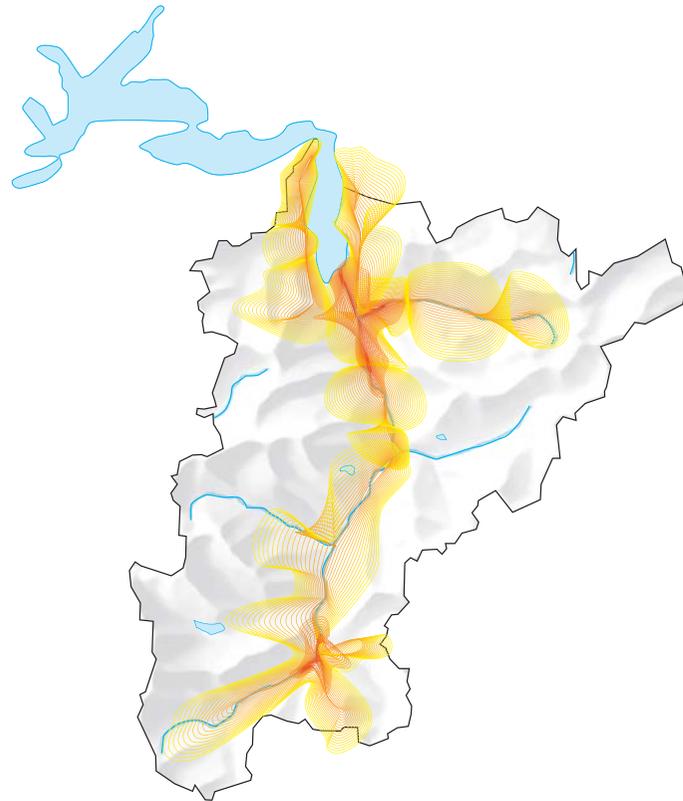
2.8 Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung



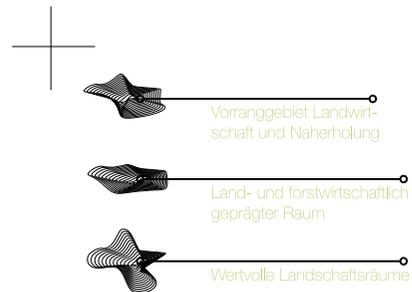
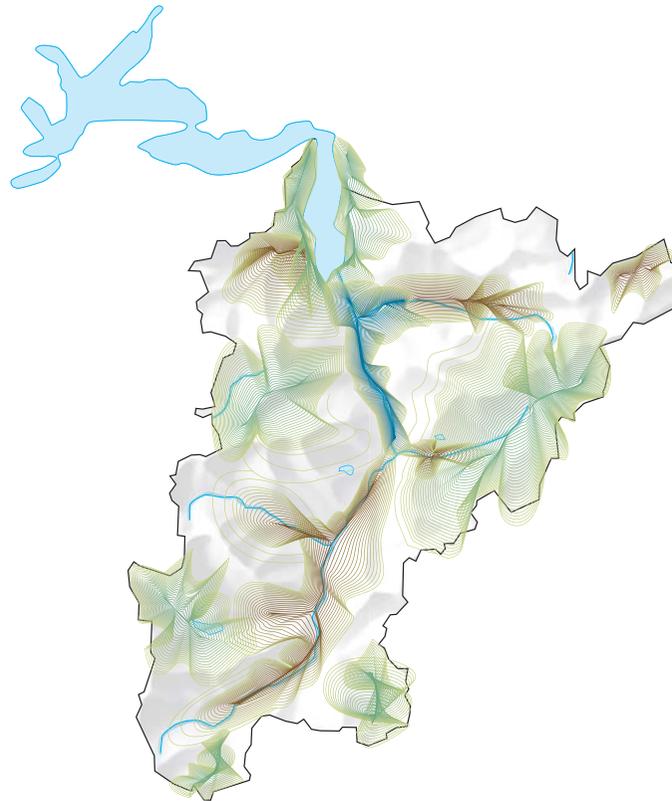
2.9 Uri im nationalen Kontext



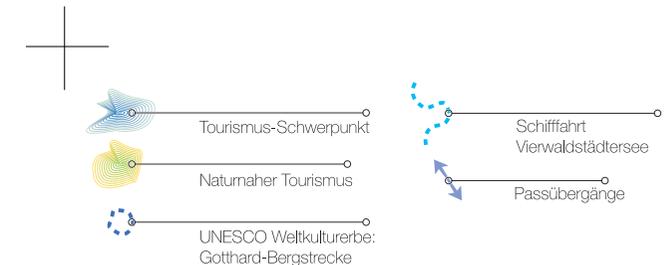
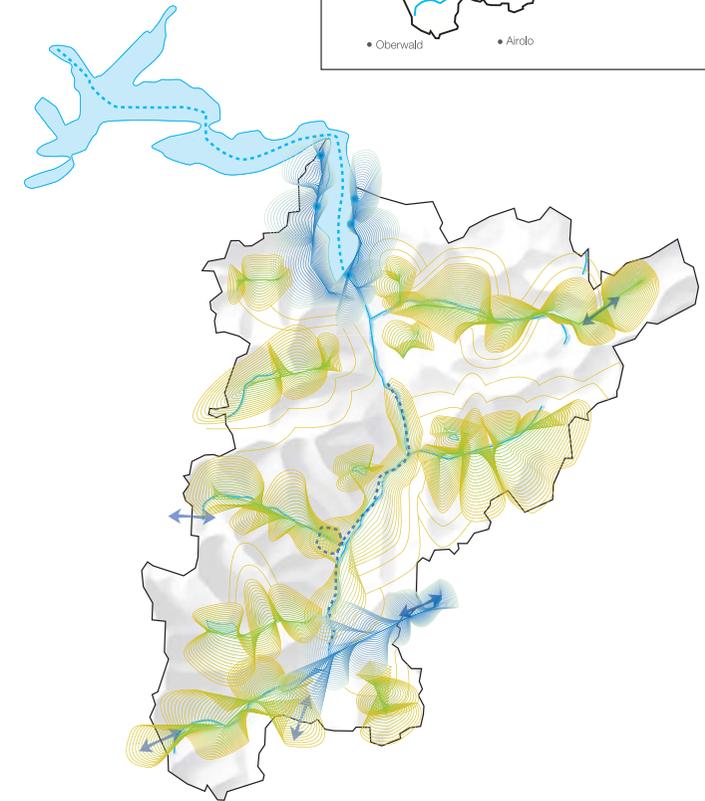
2.10 Siedlung und Wirtschaft



2.11 Natur und Landschaft



2.12 Tourismus



3 **Raum- und Zentrenstruktur**konzept



3.1 **Raumstruktur**

I. **Richtungsweisende Festlegung**

3.1 Das Untere Reusstal mit den Gemeinden Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Silenen bildet das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung, und die Positionierung des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb und wird als Kernraum mit Ausstrahlungskraft für den ganzen Kanton weiterentwickelt. Das Urserental mit Andermatt, Hospental und Realp ist, neben den Gemeinden rund um den Vierwaldstättersee, das touristische Entwicklungsgebiet des Kantons. Die Seitentäler mit dem Schächental (Spiringen und Unterschächen), das Obere Reusstal mit Gurnellen, Wassen und Göschenen und die äusseren Seegemeinden mit Seelisberg, Bauen, Sisikon und Isenthal werden in den vorhandenen Potenzialen gefördert, um ihre wichtige Komplementärfunktion zu den anderen Räumen erfüllen zu können. Zur Sicherung intakter Kultur- und Naturlandschaften scheidet der Kanton Vorranggebiete für Landwirtschaft und Naherholung, land- und forstwirtschaftliche geprägte Räume und wertvolle Landschaftsräume aus.

II. **Erläuterungen**

Ausgangslage

Die besonderen geografischen Gegebenheiten zwischen Vierwaldstättersee und Gotthardmassiv prägen die Raumstruktur von Uri massgeblich. Durch die Topographie mit den ausgeprägten Gebirgstälern besteht eine klare regionale Gliederung des Kantons: Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Haupttal der Reuss als zentrales Sammelbecken der zahlreichen Gewässer, die Seitentäler und das weite, quer zum Haupttal orientierte Hochtal von Ursern (Handlungsraum Gotthard!).

Im Gebiet des unteren Reusstals (inklusive Flüelen und Seedorf) lebt über 80 Prozent der Bevölkerung und befinden sich mehr als 85 Prozent der Arbeitsplätze des Kantons. Es ist somit das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Kantons Uri (erweiterter Bereich Handlungsraum Luzern und Grenze zu Metropolitanraum Zürich!). Hier konzentriert sich eine Vielzahl von national und international bedeutsamen Infrastrukturen. Das Hauptsiedlungsgebiet des Kantons befindet sich auf dem Schächenschuttfächer (Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf). Der Talboden des Unteren Reusstals ist durch die ausgeprägte Topographie räumlich eng begrenzt.

Die Seitentäler und das Obere Reusstal mit den Gemeinden Gurnellen, Wassen und Göschenen beinhalten mit ihren naturnahen und weitgehend unverfälschten Landschaften Potenzial für sanften Tourismus, naturnahe Landwirtschaft sowie Natur- und Naturerlebnis-Pärke. Die äusseren Seegemeinden mit den Gemeinden Seelisberg, Sisikon, Bauen und Isenthal mit ihren attrakti-

¹ [Bundesrat / KdK / SSV / SGV \(2012\). Raumkonzept Schweiz.](#)

ven Standorten am Wasser verfügen ebenfalls über Potenzial für sanften Tourismus und Wohnen für gehobene Ansprüche.

Das Urserntal bildet mit Andermatt und dem geplanten Tourismusresort (TRA) ein wichtiges touristisches Zentrum. ~~Bei einer~~Mit der Realisierung des TRA, können für die Urner Volkswirtschaft ein ausserordentlicher Wachstumsimpuls sowie ein Imagegewinn für die ganze Gotthardregion resultieren.

Für die nächsten 25 Jahre (2015 bis 2040) wird für den Gesamtkanton eine Zunahme der Bevölkerung um +8.5 % auf rund 39'000 Einwohner und der Beschäftigten um +22.6 % auf rund 17'400 Vollzeitäquivalente angenommen. Diese Annahme basiert auf dem Szenario Uri Mittel² und den wahrscheinlichen Auswirkungen der für den Kanton Uri massgeblichen Entwicklungsmotoren (TRA und ESP Urner Talboden).

Abstimmungsbedarf und Ziele

~~Die gute Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete im Norden des Kantons sowie in den Kantonen Schwyz, Zug, Zürich und Luzern ist sicherzustellen und zu verbessern. Die Erreichbarkeit der Seitentäler, der äusseren Seegemeinden und des Urserntals mit dem öffentlichen Verkehr vom Unteren Reusstal her gilt es zu erhalten und zu stärken.~~ Die Teilräume des Kantons sind gemäss ihren spezifischen Potenzialen zu fördern und zu entwickeln. Die Seitentäler, das Obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden sollen neben Eigeninitiativen zur Entwicklung auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Unteren Reusstal und im Urserntal profitieren. Der Kanton strebt ein moderates Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft an und stellt dazu gute Wohnlagen und Entwicklungsflächen für die Wirtschaft zur Verfügung. Die gute Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete im Norden des Kantons sowie in den Kantonen Schwyz, Zug, Zürich und Luzern ist sicherzustellen und zu verbessern. Die Erreichbarkeit der Seitentäler, der äusseren Seegemeinden und des Urserntals mit dem öffentlichen Verkehr vom Unteren Reusstal her gilt es zu erhalten und zu stärken.

Lösungsansätze

Aufgrund der unterschiedlichen Standortqualitäten und Ausprägungen der Entwicklungsräume wie auch unter Beachtung demografischer, wirtschaftlicher und infrastruktureller Unterschiede der einzelnen Gemeinden werden differenzierte Entwicklungsziele festgelegt. ~~Die Differenzierung in der Raumstruktur basiert auf den unterschiedlichen Standortqualitäten und Entwicklungsvoraussetzungen der Räume.~~ Damit wird mit dem Richtplan eine zielgerichtete Raumentwicklungspolitik unterstützt, die sich an der Nutzung und Aufwertung bestehender Potenziale orientiert.

Als Entwicklungsräume werden~~Im Kanton Uri sind dies~~ der Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal, die~~der~~ ländlichen Entwicklungsräume (Seitentäler, Oberes Reusstal) sowie die Tourismusentwicklungsräume Vierwaldstättersee und, ~~die touristischen Entwicklungsräume äussere Seegemeinden und das Urserntal unterschieden.~~ Die Bedeutung, Funktion und Stärkung des Hauptentwicklungsraums, ~~der~~des ländlichen Entwicklungsräume Entwick-

² Ernst Basler + Partner AG (EBP 2014): Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, Kurzbericht vom 17.06.2014 sowie Grundlagenbericht vom 17.06.2014

lungsraums und der den Tourismusedwicklungsräume touristischen Entwicklungsräumen erfolgen in enger Abstimmung.

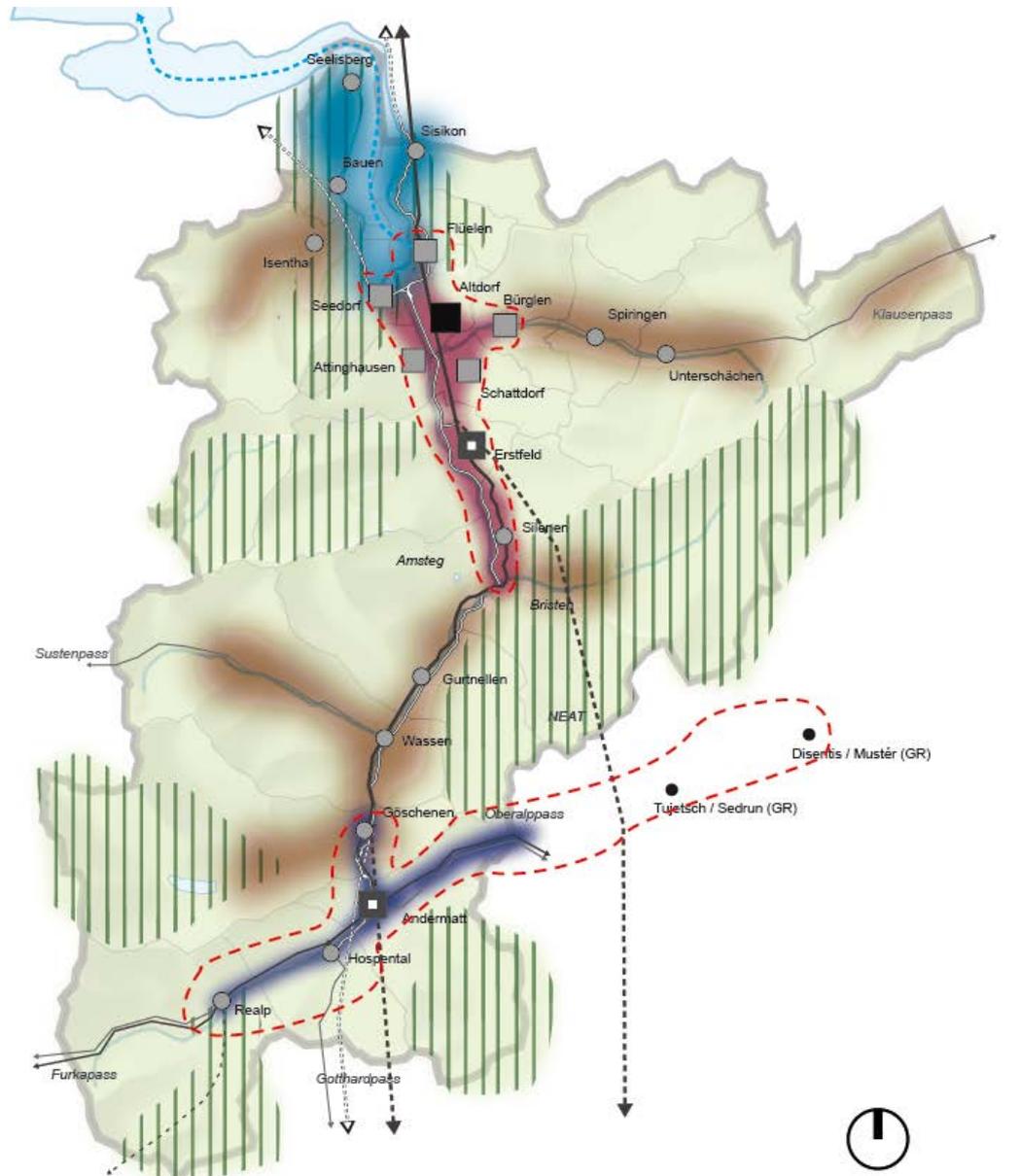
Die Gemeinden des Kantons Uri werden durch die vier unterschiedlichen Gemeindetypen Hauptzentrum (Altdorf), Regionalzentrum (Erstfeld und Andermatt), zentrumsnahe Gemeinde (Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf und Seedorf) und ländliche Gemeinde (Bauen, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) dargestellt. Ausgehend von den kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen, den Szenarien des Bundes (BFS Szenario hoch) und auf der Grundlage der Raum- und Zentrenstruktur legt der Kanton die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung gemäss den raumordnungspolitischen Zielen fest. Diese ist Grundlage zur Dimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden.

Als funktionale Räume werden die Agglomeration Unteres Reusstal (Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal) sowie die Tourismusregion Andermatt-Sedrun (Tourismusedwicklungsraum Urserntal und angrenzende Gebiete des Kantons Graubünden) bezeichnet. Die beiden Räume sind jeweils in besonderem Masse durch funktionale Beziehungen verbunden. In ihnen findet deshalb eine themenspezifische Abstimmung statt.

III. Abstimmungsanweisungen

3.1-1 **Synthesekarte Raumkonzept**

Die Synthesekarte ist integraler Bestandteil des Raumkonzepts.



LEGENDE

Zentrenstruktur

- Hauptzentrum
- Regionalzentrum
- Zentrumsnahe Gemeinde
- Ländliche Gemeinde

Verkehrsachsen

- SBB/MGB/DFB
- Autobahn/Nationalstrasse
- Pass-Verbindungen
- ... Schiffahrt Vierwaldstättersee

Entwicklungsräume

- Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal
 - Konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit hoher Nutzungsdichte
 - Intensive Landwirtschaft und Naherholung
- Tourismusentwicklungsraum Urserental
 - Konzentration der Siedlungsentwicklung
 - Tourismus-Schwerpunkt
- ... Funktionale Räume
 - Agglomeration Unteres Reusstal
 - Tourismusregion Andermatt-Sedrun

Natur- und Landschaftsräume

- Natur- und Kulturlandschaft
 - Alpwirtschaft erhalten
 - Naturnaher Tourismus
 - Gebirgslandschaft

- Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee
 - Konzentration der Siedlungsentwicklung
 - Tourismus-Schwerpunkt
- Ländlicher Entwicklungsraum
 - Kompakte Siedlungsentwicklung
 - Standortgerechte Land- und Forstwirtschaft
 - Sanfter Tourismus

- Wertvoller Landschaftsraum
 - Erhalten und pflegen

Federführung: Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
 Beteiligte: Gemeinden
 Koordinationsstand: Festsetzung
 Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- [8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

Querverweise

- [3.4.3 Neue Regionalpolitik \(NRP\)](#)
- [4.3 Entwicklungsschwerpunkte](#)
- [6.2-2 Sicherung der Fruchfolgefächern](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

Querverweise

- *Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Uner Berggebiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. Dezember 2009.*
- *Regionen mit ungenutzten Potentialen im Uner Berggebiet (RuP), Synthesebericht. BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009)*
- [3.4.3 Neue Regionalpolitik \(NRP\)](#)
- [Totalrevision Richtplan – Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeglossar, ARE \(2011\)](#)

3.1-42 Funktionale Abstimmung der Entwicklungsräume

Zwischen dem Hauptentwicklungs- und Lebensraum Unteres Reusstal, ~~den dem~~ ländlichen Entwicklungsräumen (Seitentäler, Oberes Reusstal) sowie den Tourismusentwicklungsräumen Vierwaldstättersee und äusseren Seegemeinden und dem ~~touristischen Schwerpunktgebiet~~ Urserntal sorgt der Kanton für eine funktionale Abstimmung, indem die verkehrlichen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Verbindungen sichergestellt werden. Im funktionalen Raum Agglomeration Unteres Reusstal erfolgt eine enge projektbezogene Abstimmung im Rahmen des Agglomerationsprogramms. In der Tourismusregion Andermatt-Sedrun findet die kantonsübergreifende Abstimmung mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp statt.

Federführung: Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte: Gemeinden, Kanton Graubünden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

3.1-23 Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal

Der Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal ist durch die grosse, multifunktionale Talebene und eine gute Erreichbarkeit gekennzeichnet. Die standortbedingten wirtschaftlichen Potenziale für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden genutzt um damit Wachstumsimpulse im gesamten Kanton auszulösen. Dabei wird eine vielseitige, räumlich konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit hoher Nutzungsdichte angestrebt. Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben, intensive Landwirtschaft und Naherholung werden aufeinander abgestimmt und erfolgen nachhaltig. Die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfolgt im Rahmen des Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal.

Federführung: Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte: Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

3.1-34 Ländlicher Entwicklungsräume (Oberes Reusstal, Seitentäler) und äussere Seegemeindenraum

~~Die Der~~ ländlichen Entwicklungsräume ~~und die äusseren Seegemeinden~~ mit seinen naturnahen weitgehend unverfälschten Landschaften nimmt ~~men~~ eine wichtige Komplementärfunktion in den Bereichen sanfter Tourismus, standortgerechte Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung sowie ausgewogene Entwicklung des Kultur- und Naturraums wahr. Er ~~Sie~~ schöpfen sein ~~ihre~~ Potenziale in funktionaler Verbindung zu den weiteren Entwicklungsräumen ~~m~~ Hauptzentrum Atdorf und dem Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal ~~aus~~. Die Grundversorgung mit Infrastrukturen und Dienstleistungen wird dabei sichergestellt. Zusätzlich wird die Siedlungsentwicklung kompakt gehalten, insbesondere innerhalb von intakten Landschaften und geschützten Ortsbildern. Der Kanton unterstützt den ~~die~~ ländlichen Entwicklungsräume mit seiner Infrastrukturplanung, der Förderung des sanften Tourismus, dem kantonalen Finanzausgleich, der Neuen Regionalpolitik und den Möglichkeiten im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes.

Federführung: Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte: Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

3.1-45 ~~Touristisches Entwicklungsgebiet~~ **Tourismusentwicklungsraum** Ursern- tal

Der Tourismusentwicklungsraum Ursern-
tal ist durch die Hochebene, den
Verkehrsknoten zwischen der alpinen Nord-Süd- und der West-
Ostverbindung und die intensiv touristisch genutzten Gebiete geprägt. Er
übernimmt Das touristische Entwicklungsgebiet Ursern-
tal mit dem Tourismusresort Andermatt übernimmt eine wichtige Funktion für die regionalwirt-
schaftliche Entwicklung. Der Kanton sorgt dafür, dass diese Stellung mit
nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben gestärkt und ge-
sichert wird, wobei das lokale Gewerbe und die Landwirtschaft ihre wichtige
Funktion für die Region in Ergänzung zum Tourismusresort beibehalten sol-
len. Auf eine Konzentration der Siedlungsentwicklung und einen angemes-
senen Ausgleich zwischen intensiv genutzten Gebieten, der Kultur- und der
Naturlandschaft wird geachtet. Die Entwicklung erfolgt in Abstimmung mit
dem Kanton Graubünden.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden, <u>Kanton Graubünden</u>
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Ursern/Oberalp

3.1-56 ~~Touristisches Entwicklungsgebiet~~ **Tourismusentwicklungsraum** Vierwaldstättersee

Der Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee ist durch die einmalige Berg-See-Landschaft und den damit verbundenen Tourismus geprägt. Die Gemeinden sind aber auch als Wohnstandorte wichtig. Der Tourismusentwicklungsraum Das touristische Entwicklungsgebiet Vierwaldstättersee übernimmt eine wichtige Funktion für die regionalwirtschaftliche Entwicklung. Der Kanton sorgt dafür, dass diese Stellung mit nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Vorhaben gestärkt und gesichert wird.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 8.1 Tourismus
- 6 Natur und Landschaft

3.1-7 **Hauptzentrum**

Das Hauptzentrum Altdorf weist zentralörtliche Funktionen für den gesamten Kanton auf und besitzt eine grosse Bedeutung als Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Tourismusstandort mit Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus. Das Hauptzentrum wird in seiner Bedeutung als Kantonshauptort gestärkt und der Bahnhof als Hauptknoten in seiner Funktion gefördert. Die Nutzungsdurchmischung im Ortskern wird gefördert. An gut erschlossenen Lagen wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt.

Federführung:	Altdorf
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

Querverweise

- [4.3 Entwicklungsscherpunkte](#)
- [5.4 Öffentlicher Verkehr](#)
- [8.1 Tourismus](#)
- [8.2 Tourismusresort Andermatt](#)

3.1-8 Regionalzentren

Die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt zeichnen sich durch ihre regionale Stützpunktfunktion aus und sind als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandorte für die umliegende Region wichtig. Die regionale Zentrumsfunktion wird gestärkt. Die Nutzungsdurchmischung in den Ortskernen wird gefördert. An gut erschlossenen Lagen wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt. Erstfeld wird in seiner Funktion als Tor zum oberen Reusstal mit dem Umsteigeknoten Bahn-Bus gestärkt. Andermatt wird als touristisches Zentrum mit hoher Bedeutung für den Kanton und als wichtiger Verkehrsknotenpunkt weiterentwickelt.

Federführung:	Erstfeld, Andermatt
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- [4.3 Entwicklungsscherpunkte](#)
- [5.4 Öffentlicher Verkehr](#)
- [5.6 Langsamverkehr](#)

3.1-9 Zentrumsnahe Gemeinden

Die zentrumsnahen Gemeinden befinden sich im direkten Umfeld des Hauptzentrums Altdorf und sind als Wohn- und/oder Arbeitsstandorte mit dem Hauptzentrum stark und vielfältig verknüpft. Sie werden in ihrer Funktion als Wohn- und/oder Arbeitsstandorte gestärkt und in Ergänzung zum Hauptzentrum weiterentwickelt. Die Nutzungsdurchmischung in den Ortszentren wird erhalten und gefördert. An zentralen, gut erschlossenen Lagen wird gezielt verdichtet, unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität. Die zentrumsnahen Gemeinden werden, insbesondere mit dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr, optimal mit dem Hauptzentrum verknüpft. Flüelen wird als Wohnstandort und als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff für den Tourismus respektive den Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee gefördert.

Federführung:	Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf, Seedorf
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

3.1-10 Ländliche Gemeinden

Die ländlichen Gemeinden ergänzen das regionale Wohn-, Arbeits- und Tourismusangebot und werden entsprechend ihrer Funktion innerhalb der Region gestärkt. Die bauliche Entwicklung wird in die Dorfkernbereiche gelenkt und unter Wahrung des Ortsbildes und der Wohnqualität umgesetzt.

Federführung:	Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung

Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von +8.5 % bzw. Beschäftigtenentwicklung von +22.6% (2015 bis 2040) soll auf der Grundlage des Raumkonzepts und der festgelegten Zentrenstruktur in die verschiedenen Teilräume gelenkt werden. Den für die gesamtkantonale Entwicklung wichtigen Entwicklungsmotoren ESP Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt wird dabei Rechnung getragen. Die angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie deren angestrebte räumliche Verteilung gemäss den raumordnungspolitischen Zielen bilden die Grundlage für Planungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 4a RPV
- 2 Raumordnungspolitische Ziele
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Bundesamt für Statistik, zukünftige Bevölkerungsentwicklung, Szenario Hoch
- Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, ARE/EBP (2014)

3.1-12 Natur- und Landschaftsräume

Der Kanton sichert die intakten Natur- und Kulturlandschaftsräume, indem er die Land- und Alpwirtschaft erhält, den naturnahen Tourismus fördert und die Gebirgslandschaften in ihrer Ursprünglichkeit bewahrt. Die wertvollen Landschaftsräume sind zu pflegen, damit diese erhalten bleiben.

Federführung:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.3 Wald

3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure

I. Richtungsweisende Festlegung

3.2 Für eine zukunftsfähige Raumentwicklung des Kantons wird eine intensive horizontale (zwischen den Gemeinden) und vertikale (Gemeinden, Kanton und Bund) Zusammenarbeit zwischen den Akteuren gepflegt. Planungen und Vorhaben werden mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Immer häufiger können raumrelevante Herausforderungen nur noch in einem gemeindeübergreifenden Kontext sinnvoll bewältigt werden. Gerade im Unteren Reusstal, aber auch in weiteren Regionen des Kantons Uri sind die kommunalen Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen eng miteinander verflochten. Zudem erfordert die Schaffung von grossflächigen und gut erschlossenen Industrie- und Gewerbegebieten zunehmend eine regionale Optik und eine entsprechende zweckmässige Organisation der raumrelevanten Akteure. Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht vor, dass die Nutzungsplanung und damit die Bodennutzung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Dies erschwert das Verfolgen einer regionalen Entwicklungsstrategie. Tendenziell werden aber die Vorteile einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit vermehrt erkannt und gewichtet. Mit dem Urner Gemeindeverband hat sich eine bedeutsame Plattform etabliert, die bestrebt ist, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden weiter zu aktivieren und möglichst schlanke und effiziente Strukturen zu fördern und zu schaffen. Der Regierungsrat des Kantons Uri will mit der laufenden Gemeindestrukturreform optimale Rahmenbedingungen für die Gemeindestrukturen schaffen. Mit einem partizipativen Ansatz und klaren Zielvorgaben will er Anreize für verstärkte Gemeindezusammenarbeit schaffen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Gestaltung einer zukunftsfähigen Raumentwicklung des Kantons erfordert eine verstärkte horizontale und vertikale Zusammenarbeit in raumrelevanten Fragen. Mit Hilfe neuer ergänzender Organisationsstrukturen soll die Zusammenarbeit unter den Gemeinden, zwischen Gemeinden und Kanton sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung besser strukturiert und auf konkrete Problemstellungen und deren Lösung ausgerichtet werden. Dies kann auch allfällige Ausgleichsmassnahmen von Vor- und Nachteilen zwischen den Gemeinden, die aus raumpolitischen Entscheidungen entstehen können, beinhalten.

Lösungsansätze

Mit der Bildung von Gemeindeplattformen können themen- oder regionalspezifische Fragen gezielt und lösungsorientiert behandelt werden. Die Plattformen bilden ein flexibles Gefäss für eine je nach Fragestellung auch zeitlich befristete Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Instrumenten und Kooperationsmodellen.

Für die kommunale Zusammenarbeit sind weitere Ansätze denkbar, welche von freiwilligen, informellen Absprachen bis zur Gemeindefusion reichen. Folgende Beispiele zeigen zusätzlich mögliche Zusammenarbeitsformen auf:

- Für die räumliche Konzentration von Gewerbebetrieben und die damit verbundenen Umsiedlungen sowie allfälligen Umzonungen sind zwischen den beteiligten Gemeinden Absprachen anzustreben. Unter der Vermittlung des Kantons sind weiter gehende vertragliche Regelungen umsetzbar.
- Für die Entwicklung gemeinsamer Projekte kommen Verhandlungsmodelle und gemeinsame Erörterungen im Rahmen der Gemeindezusammenarbeit in Frage. Der Kanton hat dabei die Federführung, soweit es sich um Projekte von hohem kantonalem Interesse handelt.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist auch zwischen den verschiedenen kantonalen Sektoralpolitiken mit Raumbezug notwendig. Mit Hilfe einer Begleitgruppe auf Stufe der kantonalen Fachämter wird ein kohärenteres und konsequent auf die angestrebte Raumstruktur ausgerichteteres Handeln des Kantons erreicht. Eine solche Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung bündelt die Fachkompetenzen innerhalb der kantonalen Verwaltung. In einem regelmässigen Austausch werden laufende Richtplangeschäfte begleitet, wichtige raumbezogene Fragen von überkommunaler Bedeutung behandelt und die raumwirksamen Tätigkeiten der einzelnen Ämter koordiniert.

III. Abstimmungsanweisungen

3.2-1 Zusammenarbeit der Gemeinden

Für eine zukunftsfähige räumliche Entwicklung wird die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden und unter den Gemeinden mittels regionaler und / oder themenspezifischer Gemeindeplattformen gestärkt.

Federführung:	JD
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

3.2-2 Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung

Auf Stufe der kantonalen Verwaltung wird eine Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung gegründet. Diese hat zur Aufgabe, die für eine zukunftsfähige Raumentwicklung notwendige Zusammenarbeit und Koordination unter den raumrelevanten Ämtern sicherzustellen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfT, AWöV, AFJ, AfU, AfH, ALA, DS FD, Rechtsdienst
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)

I. Richtungsweisende Festlegung

3.3 Die Neue Regionalpolitik des Bundes dient als Hauptinstrument für die Umsetzung der regionalpolitischen Strategie des Kantons Uri. Die Wirtschaftsräume werden demnach gemäss ihren Stärken und Potenzialen in Wert gesetzt. Die Regionalpolitik unterstützt unternehmerisches Denken, Innovationsfähigkeit und den Willen zur Zusammenarbeit.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Mit der Neukonzeption der Regionalpolitik wurden die bisherigen Instrumente der Schweizerischen Regionalpolitik (Investitionshilfegesetz IHG, Regio Plus, Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, INTERREG) im Bundesgesetz über Regionalpolitik³ vom 6. Oktober 2006 zusammengeführt und auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet. Ziel der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen des Berggebietes, des ~~weiteren~~Weiteren ländlichen Raumes und der Grenzregionen zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten geleistet werden. Auf diese Weise will die NRP auch zu einer dezentralen Besiedlung beitragen und die regionalen Unterschiede abbauen.

Die NRP-Umsetzung im Kanton Uri ~~wurde bzw. wird~~ seit 2008 auf der Grundlage von vierjährigen Umsetzungsprogrammen mit den beiden Umsetzungsprogrammen Uri 2008-2011⁴ sowie 2012-2015⁵ und dem Umsetzungsprogramm San Gottardo 2008-2011⁶ sowie 2012-2015⁷ festgelegt. Im Rahmen der Ausarbeitung der Umsetzungsprogramme wurde der Regionalentwicklungsverband Uri (REV) mit einbezogen. Die Ausarbeitung erfolgt unter der Mitwirkung der für die Umsetzung relevanten raumwirksamen Sektoralpolitiken und regionalen Entwicklungsträgern. Die Umsetzungsprogramme haben zum Ziel, Impulse zugunsten höherer Wertschöpfung und verstärkter Innovation zu geben. Die finanzielle Unterstützung fokussiert sich dabei räumlich auf Projekte und Vorhaben in den wirtschaftlichen Hauptentwicklungsräumen Unteres Reusstal (~~Entwicklung von Exportleistungen aus~~Wertschöpfungssystem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben) und Urserntal (~~Entwicklung von Exportleistungen aus dem~~Wertschöpfungssystem Tourismus). Daneben werden auch Initiativen in den ländlichen Entwicklungsräumen, ~~so genannten Räumen mit ungenutzten Potenzialen~~, gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass positive ökonomische und (über-)regionale Auswirkungen erwartet werden können.

³ Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, (SR 901.0).

⁴ VD (2007). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri – Umsetzungsprogramm 2008-2011, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Juli 2007.

⁵ VD (2011). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri – Umsetzungsprogramm 2012-2015, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum.

⁶ VD (2007). NRP Umsetzungsprogramm 2008-2011 SAN GOTTARDO – Volkswirtschaftsdirektion Uri, 30. Juni 2007.

⁷ VD (2011). NRP Umsetzungsprogramm 2012-2015 SAN GOTTARDO – Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Uri hat ein starkes Zentrum im Unteren Reusstal und eine hochwertige Tourismusregion im Urserental – beide mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons.

Die Schwerpunktsetzung in den NRP-Umsetzungsprogrammen erfordert eine Abstimmung der Strategien und Massnahmen mit den raumordnungspolitischen Zielen und den raumwirksamen Sektoralpolitiken. Insbesondere in den Bereichen Tourismus, Energie und Landwirtschaft besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf auch über die Kantonsgrenzen hinweg. Die kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme werden zudem mit den massgeblichen Entwicklungsprojekten in den Hauptentwicklungsräumen und über die Kantonsgrenzen hinweg abgestimmt:

Unteres Reusstal:

- Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden / Gebiet Bahnhof Altdorf
- Entwicklungsschwerpunkt Erstfeld / Gygen

Urserental:

- Tourismusresort Andermatt
- Entwicklung touristische Skiinfrastruktur Andermatt / Oberalp
- Progetto San Gottardo

Bei der Umsetzung von NRP-Projekten ~~in den ländlichen Entwicklungsräumen~~ muss die Kompatibilität mit übergeordneten raumwirksamen kantonalen Strategien und Richtlinien gewährleistet sein.

Lösungsansätze

- Bei der Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme werden die massgeblichen raumwirksamen Sektoralpolitiken mit einbezogen. ~~Die entsprechenden kantonalen Ämter werden zudem jährlich von der NRP-Fachstelle für die Festlegung des nächstjährigen NRP-Projektportfolios konsultiert.~~
- Für die Abstimmung von wichtigen raum- und umweltrelevanten Anliegen und für die Förderung von raumwirksamen Vorhaben durch die NRP wird ein periodischer Kontakt zwischen der NRP-Fachstelle und der Kantonalen Begleitgruppe Raumentwicklung etabliert.

- Für laufende Raumentwicklungsprojekte in den Hauptentwicklungsräumen im Unteren Reusstal und im Urserntal wird ein periodischer Informationsaustausch zwischen der NRP-Fachstelle und den Projektträgerschaften als zweckmässig erachtet. Dadurch können Projektpotenziale im Rahmen dieser Programme frühzeitig erkannt und zielgerichtet mittels NRP-Mittel in Wert gesetzt werden.
- Für die ländlichen Entwicklungsräume wird die Schaffung eines aktiven Regionalmanagements angestrebt, welches Projekte für die Entwicklung dieser Räume generiert und initiiert. Die Berücksichtigung von übergeordneten sektoralen Strategien und Richtlinien ist dabei zwingend, in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen. Diese Bedingung ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und seinen Vertragspartnern im Rahmen des dem Regionalmanagements festzuhalten und die Einhaltung durch die NRP-Fachstelle zu kontrollieren.

III. Abstimmungsanweisungen

3.3-1 Erarbeitung der NRP-Umsetzungsprogramme

Die Erarbeitung und Realisierung der NRP-Umsetzungsprogramme erfolgt unter Einbezug der aller massgeblichen Verwaltungseinheiten verwaltungs-internen und externen Sektoralpolitiken sowie dem-den regionalen Entwicklungsträger. Das NRP-Umsetzungsprogramm wird auf die raumordnungspolitischen Ziele sowie die kantonalen Raum- und Zentrenstruktur ausgerichtet und mit den übrigen Bestimmungen des kantonalen Richtplans abgestimmt. Zur Festlegung der auf den Umsetzungsprogrammen basierenden NRP Projektportfolios werden die entsprechenden kantonalen Ämter jährlich konsultiert.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	ARE, AfE, AfU, ALA, AFJ, <u>AfT</u> , Regionaler Entwicklungsträger
Koordinationsstand:	<u>Regionalmanagement</u> Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- NRP-Umsetzungsprogramme Uri
2012-2015, VD-2011
- NRP-Umsetzungsprogramme San Gottardo
2008-2011, VD-2007
Umsetzungsprogramm San Gottardo
2012-2015, VD-2011
- 2 Raumkonzept Uri Raumordnungspolitische Ziele
- 3 Raumkonzept Raum- und Zentrenstruktur

3.3-2 Abstimmung Raumentwicklung und NRP

Bei wichtigen raumwirksamen Vorhaben, welche Potenzial für eine NRP-Förderung besitzen, wird die Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung möglichst frühzeitig durch die NRP-Fachstelle beigezogen. Zu diesem Zweck werden periodische Informations- und Abstimmungstreffen zwischen den beiden Beteiligten etabliert. Damit wird die Abstimmung zwischen der NRP-Förderung und wichtigen raum- und umweltrelevanten Aspekten ermöglicht. Dazu gehört auch die Erkennung und Inwertsetzung von wirtschaftlich interessanten Potenzialen, die im Sinne der NRP gefördert werden können.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 3.4-2 Kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung

Querverweise

- 3.2.1 Raumstruktur
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 8.1 Tourismus
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp
-

3.3-3 Umsetzung der NRP in den Hauptentwicklungsräumen

Der Informationsfluss zwischen den laufenden Raumentwicklungsprojekten in den Entwicklungsschwerpunkten im Unteren Reusstal und im Urserental und der kantonalen NRP-Fachstelle wird sichergestellt. Zu diesem Zweck werden ~~periodische~~ Informations- und Abstimmungstreffen zwischen der NRP-Fachstelle und den Projektträgerschaften ~~etabliert~~durchgeführt. Ziel sind die Erkennung, Inwertsetzung und Weiterentwicklung von wirtschaftlich interessanten Potenzialen, die im Sinne der NRP gefördert werden können.

Federführung: AWöV
Beteiligte: JD (TRA; Skiinfrastruktur Urserental); VD (Progetto San Gottardo, ESP ~~Urserental~~Urner Talboden; Gebiet Kantonbahnhof), ARE (ESP Erstfeld / Gygen), Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 3.2.1 Raumstruktur

3.3-4 Umsetzung der NRP in den ländlichen Entwicklungsräumen

Für die Umsetzung der NRP in den ländlichen Entwicklungsräumen ist in erster Linie ~~der regionale Entwicklungsträger~~das Regionalmanagement verantwortlich. ~~Ein regionaler Entwicklungsträger im Sinne eines Regionalmanagements wird hierzu bestimmt.~~ Die Einhaltung der übergeordneten sektoralen Strategien und Richtlinien bei der Projektumsetzung wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der NRP-Fachstelle und dem ~~regionalen Entwicklungsträger~~Regionalmanagement gewährleistet. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen ~~einer von~~Leistungsvereinbarungen geregelt.

Federführung: AWöV
Beteiligte: Regionaler Entwicklungsträger (Regionalmanagement), Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

4 Siedlung



4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

I. Richtungsweisende Festlegung

4.1 Die Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und wird entsprechend der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur gesteuert. Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird konsequent nach innen gelenkt. Die Siedlungsausdehnung wird begrenzt, der Kulturlandverlust und die Zersiedlung der Landschaft werden gestoppt. Für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft werden Entwicklungspotenziale an zentraler Lage im bestehenden Siedlungsgebiet konsequent mobilisiert und genutzt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Aufgrund der Topografie und der geografischen Situation steht nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Kantonsfläche von Uri für eine dauerhafte Besiedlung und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich schränken weitere Faktoren wie z.B. Naturgefahren die Nutzungsmöglichkeiten ein. Boden für die Besiedlung und die Landwirtschaft ist deshalb ein sehr knappes Gut. Die Flächenbeanspruchung durch Siedlungstätigkeiten hat aber in der Vergangenheit - insbesondere im Unteren Reusstal - gegenüber der Bevölkerungsentwicklung überproportional stark zugenommen. Die stetige und wenig koordinierte Siedlungsausdehnung setzt das Kulturland und damit auch die Landwirtschaft zunehmend unter Druck. Die Zersiedlung führt zu steigendem Verkehr, der die Ortskerne und die Umwelt belastet sowie zu hohen Kosten beim Erstellen und Erhalten der Siedlungsinfrastruktur. Zudem werden die ökologische Vernetzung und die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt.

Entsprechend dem Raumplanungsgesetz¹ sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der Kanton muss im kantonalen Richtplan sicherstellen, dass die Bauzonen im Kanton diesen Anforderungen entsprechen.

Mit Eine Abschätzung der Einwohner- und Arbeitsplatzpotenziale im Jahr 2009 hat gezeigt, dass alleine in den rechtskräftigen Bauzonen im Unteren Reusstal theoretische Kapazitäten für zusätzliche 3'700 Einwohner und 2'800 Arbeitsplätze bestehen². Im Rahmen des Projekts Raum+ Uri³ wurde besteht eine kantonale Übersicht über die Siedlungsflächenpotenziale erarbeitet. Im Jahr 2015 waren 12 % der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen unüberbaut. Bei den Arbeitszonen waren 16 % unüberbaut. Zurzeit bestehen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Urner Gemeinden Kapazitäten für insgesamt rund 4'400 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte. Die Auslastung der Bauzonen im

¹ Artikel 15 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)

² ARE (2009). Prognose Siedlungsentwicklung unteres Reusstal 2025, 3. Juni 2009.

³ Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

Kanton Uri im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der kommenden 15 Jahre entspricht rund 95 %. Die Bauzonen sind somit insgesamt zu gross dimensioniert. In diesem Fall sind in den rechtskräftigen Bauzonen grundsätzlich ausreichend Siedlungsflächen für die zukünftige Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung vorhanden. Dies gilt auch für Entwicklungen, welche durch das Tourismusresort in Andermatt ausgelöst werden. Insbesondere müssen dabei aber Potenziale in der bestehenden Bausubstanz, die Erneuerung und Entwicklung der Dorfkerns und die Zweitwohnungsthematik beachtet werden. Zudem liegen die bestehenden Bauzonenkapazitäten nicht in jedem Fall in Gebieten, in denen die zukünftige Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgt. Es besteht also längerfristig in sämtlichen Gemeinden die Herausforderung die Bauzonen hinsichtlich des Bedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Siedlungsentwicklung im Kanton Uri soll sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren. Dabei werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Siedlungen verdichten und mit der Ressource Boden (Landwirtschaftsland) sparsam umgehen.
- Verkehr durch die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur begrenzen.
- Landschaften im Bezug zur Siedlung vernetzen, erhalten und zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie fördern.
- Wirtschaftliche Aktivitäten, zentralörtliche Funktionen und Siedlungsschwerpunkte entsprechend der Raum- und Zentrenstruktur dezentral konzentrieren.
- Infrastrukturkosten reduzieren und Energie effizient nutzen.

Lösungsansätze

— Die Gemeinden definieren ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild. Dieses dient als Grundlage für eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte kommunale Raumentwicklung sowie als Voraussetzung für die Revision ihrer Nutzungsplanung. Darin werden Zielfestlegungen und Strategien mit Massnahmen oder Handlungsanweisungen für die Gemeindebehörden konkretisiert. Das kommunale Siedlungsleitbild besteht aus Text und Karten und richtet sich nach der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild⁴. Mit dem Siedlungsleitbild zeigt die Gemeinde insbesondere auf, wie sie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Gemeinde und in den einzelnen Quartieren erreichen will. Es bildet auch die Grundlage zur Festlegung der Mindestausnützung gemäss Artikel 17 Absatz 3 PBG.

— beinhaltet folgende Themen:

- Entwicklung der Bevölkerung, der Arbeitsplätze und des Verkehrs aus mittel- bis langfristiger Sicht,

⁴ ARE (2012). Arbeitshilfe Siedlungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhälter Derungs AG, 2. April 2012

- Darstellung von Bauzonenreserven und Brachflächen gemäss kantonaler Übersicht Raum+ Uri sowie von Gebieten mit Verdichtungsmöglichkeiten, Bezeichnung von Prioritäten und Massnahmen im Umgang mit Siedlungsflächenpotenzialen,
 - Konkretisierung der Siedlungsbegrenzungslinien des Richtplans und Bezeichnung von geeigneten Siedlungsentwicklungsgebieten in Abstimmung mit der bestehenden Verkehrs- und Infrastrukturerschliessung im Hinblick auf hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen Dies der Gebiete, der Kapazitäten, dem Ortsbildschutz und der Landschafts- und Ortsbildqualität, Siedlungsqualität, ökologische Vernetzung,
 - Abstimmung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten, Erschliessung, motorisierter Verkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr,
 - Koordination mit Entwicklungsabsichten und Planungen der Nachbargemeinden,
 - Umgang mit weiteren gemeindespezifischen Herausforderungen (z.B. Massnahmen zur Stärkung des Dorfkerns, Zweitwohnungen, Naturgefahren).
- Zur langfristigen Steuerung und Begrenzung der Siedlungsflächen werden Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Diese folgen im Wesentlichen dem heutigen zusammenhängenden Siedlungsgebiet, berücksichtigen die Anliegen der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und weiterer wichtiger übergeordneter Interessen, die einer Siedlungsausdehnung entgegenstehen. Auch Naturgefahren, Gewässerräume, Wälder, Hochspannungsleitungen und wichtige Infrastrukturanlagen wie Eisenbahn und Nationalstrasse zeigen Siedlungsbegrenzungslinien auf. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind bei den Ortsplanungen zu berücksichtigen. Der Bedarf von Neueinzonungen ist auch innerhalb dieser Begrenzungen nachzuweisen.
- In erster Priorität werden die Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen, beispielsweise unüberbaute Reserven, Brachen, oder Leerstände für die Siedlungsentwicklung genutzt. Neueinzonungen sind nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann und keine Reserven vorhanden sind.
- Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bildet die im kantonalen Richtplan festgelegte angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung pro Gemeindetyp.
- Zum Bedarfsnachweis von Neueinzonungen innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gehört der Nachweis einer ausreichenden Bauzonenauslastung⁵. Ist die Bauzonenauslastung nicht ausreichend, ist die Neueinzonung zu kompensieren. Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen ist eine zusätzliche Bauzonenreduktion notwendig.

⁵ ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

- Neueinzonungen sind künftig nur noch möglich, wenn damit eine bodensparende und effiziente Nutzung der neu eingezonten Flächen sichergestellt werden kann. Die Gemeinde setzt diese Anforderung in den den Nutzungsvorschriften der Bau- und Zonenordnung um. Die Anforderung gilt auch für Gewerbe- und Industriezonen und weitere Bauzonen.
- Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen bildet die anzustrebende Entwicklung der Einwohner, Arbeitsplätze usw. Die anzustrebende Entwicklung ist eine Entwicklung die sowohl möglich wie auch erwünscht ist.⁶ Die Prognose der möglichen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung orientiert sich an der vergangenen, effektiven Entwicklung sowie an bestehenden Bevölkerungsszenarien für den Kanton Uri. Die erwünschte Entwicklung ergibt sich aus dem kommunalen Siedlungsleitbild, den raumordnungspolitischen Zielen und der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans.
- Den Gemeinden stehen zur Mobilisierung der Siedlungsflächenpotenziale im bestehenden Siedlungsgebiet verschiedene Mechanismen-Instrumente zur Verfügung. Die kantonale Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri gilt als wichtige Grundlage. Diese wird auch regelmässig aktualisiert und weiterentwickelt.
- Die bestehenden Gewerbebezonen sollen sich, wo dies raumplanerisch nicht erwünscht ist, nicht mehr weiter ausdehnen. Angestrebt wird eine Konzentration in regionalen Gewerbebezonen an gut erschlossenen Lagen in den Entwicklungsschwerpunkten. Möglichkeiten ergeben sich bei anstehendem grösserem Investitionsbedarf der bestehenden Betriebe. Langfristig ist es zudem aus Sicht der Landwirtschaft und der Landschaft wünschenswert, gewisse Gewerbegebiete im Unteren Reusstal bei Nutzungsaufgabe, bei anstehenden Investitionsentscheidungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen allenfalls aufzuheben und zu verlagern. Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Arbeitszonen bildet die Arbeitszonenbewirtschaftung.
- Bei der Erweiterung der Arbeitszonen ist für Betriebe mit grossem Publikumsaufkommen oder bei besonders arbeitsplatzintensiven Nutzungen eine sehr gute ÖV-Erschliessung zwingend erforderlich.
- Grundlage für die Dimensionierung der übrigen Bauzonen insbesondere der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bilden konkrete Bedürfnisse. Einzonungen sind bei ausgewiesener Zweckmässigkeit (Bedarfsnachweis, Bauzonenreserven, zweckmässige Standortwahl, Alternativen) sowie Rechtmässigkeit möglich.
- Zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) sollen in allen Gemeinden auch ohne Bedarfsnachweis möglich sein, sofern diese mindestens flächengleich kompensiert werden.

⁶ SIA 422, Methoden zur Bemessung der Bauzonenkapazität, Anhang F

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG
- Art. 17 Abs. 3 PBG
- Art. 77 PBG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Arbeitshilfe Siedlungsleitbild, ARE (2012)
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.1-1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftig eingezonten Bauzonen sowie die Gebiete innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der festgesetzten Entwicklungsschwerpunkte die für die Siedlungsentwicklung bis 2040 notwendig sind. Es umfasst, unter Berücksichtigung von Rückzonungen, gesamthaft höchstens 1254 ha.

Verschiebungen und Umlagerungen sind auch ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte möglich, soweit die Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets durch diese Massnahme nicht vergrössert wird.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-42 Kommunales Siedlungsleitbild

Die Gemeinden legen ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild fest. Sie zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Raumkonzepts umgesetzt werden. Dieses basiert auf dem Raumkonzept und der Raum- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans. Das Siedlungsleitbild legt insbesondere dar:

- Wie sich die Siedlungen langfristig entwickeln sollen und wie diese mit den Planungen der umliegenden Gemeinden und mit den technischen und sozialen Infrastrukturplanungen (z.B. Strassen) abgestimmt sind.
- Welche Gebiete sich für eine gezielte Verdichtung und Transformation im Hinblick auf eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen eignen und mit welchen Massnahmen dies umgesetzt werden soll. Dies unter Berücksichtigung der ÖV-Erschliessungsqualität, des Ortsbildschutzes und einer angemessenen Wohnqualität.
- Welche Entwicklungsziele hinsichtlich der angestrebten Dichte pro Quartier bestehen, wie die Nutzerdichte in den Quartieren gehalten bzw. mit welchen Massnahmen sie erhöht werden kann.
- Mit welchen Massnahmen die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven angegangen wird.
- Wie eine bedarfsgerechte Bauzonendimensionierung sichergestellt werden kann.

Das Siedlungsleitbild dient unter anderem auch der räumlichen Abstimmung zwischen den Gemeinden. Die Bevölkerung wird in geeigneter Form in die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes miteinbezogen.¹

Der Kanton erarbeitet eine Arbeitshilfe zum kommunalen Siedlungsleitbild. Für kommunale Siedlungsleitbilder auf der Grundlage dieser der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild leistet der Kanton Beiträge an die Planungskosten gemäss Artikel 77 PBG.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , ARE ²
Beteiligte:	Nachbargemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-23 Voraussetzungen für Neueinzonungen

Neueinzonungen im Rahmen von ~~Ortsplanungsrevisionen~~ Nutzungsplanrevisionen sind nur unter Erfüllung folgender Anforderungen möglich:

- Bedarfsnachweis entsprechend der Abstimmungsanweisung 4.1-3-4 liegt vor und das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrößert.
- Es sind keine geeigneten Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Form von unüberbauten Flächen, Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden. Dabei ist die tatsächliche Verfügbarkeit nicht ausschlaggebend.

~~Sind die beiden Anforderungen nicht erfüllt, sind für Neueinzonungen entsprechende zweckmässige kompensatorische Auszonungen aufzuzeigen.~~

~~Neueinzonungen müssen zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:~~

- Sie liegen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien der Richtplankarte und entsprechen dem kommunalen Siedlungsleitbild. Ausnahmen bestehen für planungspflichtige, standortgebundene Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets und für zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung.
- Sie richten sich in erster Linie auf bereits vorhandene Infrastrukturen und bereits erschlossene Gebiete aus. Dazu gehört auch eine genügende Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr.
- Einzonungen in die Wohn-, Misch und Zentrumszonen weisen mindestens eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe C auf. In denjenigen Gemeinden, die über keine Gebiete mit ÖV-Erschliessungsqualität mindestens der Stufe C verfügen, ist die beste bestehende Qualitätsstufe innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets massgebend.
- Mit der Einzonung kann eine, den örtlichen Verhältnissen angepasste, bodensparende und dichte Bebauung umgesetzt werden. Die Gemeinde setzt diese zusammen mit der Neueinzonung in der Bau- und Zonenordnung oder mittels Quartiergestaltungsplänen um.
- Die Erschliessung ist rechtlich und technisch gesichert und ist auf das übergeordnete Verkehrsnetz abgestimmt.
- Es besteht Gewähr, dass das neu eingezonte Land fristgerecht der Überbauung zugeführt wird. Dazu kann die Gemeinde mittels verwaltungsrechtlicher Verträge sicherstellen, dass dieses innerhalb von 5 - 10 Jahren überbaut wird. Vorbehalten bleibt Art. 45a PBG (Verfügbarkeit).
- Die Übereinstimmung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes ~~und~~ der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan (vgl. Querverweise) ist dokumentiert.
- Bei der Einzonung oder Umzonung einer grösseren bedeutenden zusammenhängenden Fläche, ist die Einzonung zur Umsetzung einer hohen Wohn- und Siedlungsqualität zwingend mit einer Quartiergestaltungsplanpflicht zu verbinden.
- Für Neueinzonungen in Arbeitszonen ist zudem die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- Art. 15 RPG
- Art. 5a RPV
- Art. 30 Abs. 1bis RPV
- Art. 47 RPV
- Art. 20 PBG
- Art. 39 PBG
- Art. 45a bis 45c PBG
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Raum+ Uri
- 4.1-1 Siedlungsgebiet
- 4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 4.4-4 Archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete
- 4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum
- 4.10 Lärmschutz
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.1-1 Biotop und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgefleichen
- 6.2-3 Landwirtschaftliche Planung
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Richtplankarte

Querverweise

— Art. 47 RPV

— SIA 422

4.1-3 Bauzonenkapazitäten und -dimensionierung

Die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten für bestehende und neue Bauzonen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen erfolgt gemäss der in der Norm SIA 422 «Bauzonenkapazität» definierten Berechnungsmethode, mit mindestens mittlerer Bearbeitungstiefe. Zusätzlich dazu werden folgende Flächen als Siedlungsflächenpotenziale separat aufgezeigt:

— die unüberbauten Reserven in den bestehenden Bauzonen

— die bedeutenden Brach- oder Umnutzungsflächen

— die inneren Reserven (= Verdichtungsmöglichkeiten in bebauten Bauzonen)

Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen bildet die *anzustrebende* Entwicklung der Gemeinde. Für die Dimensionierung nicht angerechnet wird der Bevölkerungsanteil ausserhalb der Bauzonen:

— Übersteigt der für die anzustrebende Entwicklung notwendige Bauzonenbedarf die Kapazitäten der bestehenden rechtskräftigen Bauzonen, ist der Bedarfsnachweis für Neueinzonungen rein rechnerisch erbracht.

— Die Nachweise sind Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV.

Federführung: _____ Gemeinden
Beteiligte: _____ ARE
Koordinationsstand: _____ Festsetzung
Priorität/Zeitraum: _____ Daueraufgabe

4.1-34 **Bedarfsnachweis**

Liegt die in 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde über 100% so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen grundsätzlich erfüllt.

Kann dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht werden, sind Einzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen trotzdem möglich, wenn diese kompensiert werden. Der Umfang der Kompensation ergibt sich aus der in 15 Jahren zu erwartenden Bauzonenauslastung der Gemeinde:

- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 90% und 100% ($90\% \leq \text{Auslastung} \leq 100\%$) ist mindestens eine flächengleiche Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 85% und 90% ($85\% \leq \text{Auslastung} < 90\%$) ist mindestens eine doppelte Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung unter 85% ist mindestens eine dreifache Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.

Für Umzonungen bereits bebauter, nicht mehr genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen (Brachen) ist keine Kompensation erforderlich. Umzonungen unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone sind der Kompensationspflicht entsprechend obiger Regelung unterstellt.

Für Einzonungen von Arbeitszonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Dabei ist die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Für die übrigen Bauzonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Es ist aufzuzeigen, aufgrund welcher Überlegungen die Bauzonenerweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Art. 15 RPG ist.

Für Einzonungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) ist kein Bedarfsnachweis erforderlich, sofern mindestens eine flächengleiche Kompensation erfolgt.

Federführung: _____ Gemeinden
Beteiligte: _____ ARE
Koordinationsstand: _____ Festsetzung
Priorität/Zeitraum: _____ Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG
- Art. 15 RPG
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- Art. 47 RPV
- 4.1-3 Voraussetzungen für Einzonungen
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzonenentwicklung und Siedlungspotentiale

Querverweise

- Art. 47 RPV
- 3.1 Raumstruktur
- 3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzonentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale
- Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden, ARE / R+K (2015)
- Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsentwicklung Szenario hoch 2015-2030 (BFS 2016)

4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Zur Ermittlung des Bauzonbedarfes der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wird über den ganzen Kanton von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in diesen Zonen innerhalb von 15 Jahren im Umfang von +5.5 % (jährlich durchschnittlich + 0.36 %) ausgegangen.

Das Raumkonzept sieht eine hauptsächliche Bevölkerungsentwicklung im Hauptzentrum, in den Regionalzentren und in den zentrumsnahen Gemeinden vor. Den ländlichen Gemeinden soll weiterhin eine minimale Entwicklung ermöglicht werden, so dass sie ihre Funktion innerhalb ihrer Region stärken können. Auf dieser Grundlage legt der Kanton die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für einen Zeithorizont von 15 Jahren fest:

- Hauptzentrum Altdorf: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Regionalzentrum Erstfeld: +5.5% (0.36% pro Jahr)
- Regionalzentrum Andermatt: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Zentrumsnahe Gemeinden: +5.0% (0.33% pro Jahr)
- Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserental: +4.5% (0.29% pro Jahr)
- Übrige ländliche Gemeinden: + 4.0% (0.26% pro Jahr)

Diese Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung wird der bestehenden Kapazität in den heutigen Bauzonen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die Bauzonenauslastung je Gemeinde. Sie bildet die Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen innerhalb der Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Bauzonenauslastung stellt der Kanton den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanrevision zur Verfügung. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 11 f PBG
- Art. 56 PBG
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung

4.1-6 Überkommunaler Bauzonentransfer

Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

Zum Zeitpunkt der Neueinzonung muss die entsprechende Kompensation planungsrechtlich sichergestellt sein. Dazu muss die zur Rückzonung vorgesehene Fläche zumindest durch die Festlegung einer Planungszone gesichert werden. Die planungsrechtlich gesicherte Fläche muss spätestens nach zwei Jahren definitiv ausgezont sein. Ansonsten greift der Kanton zum Mittel der Ersatzvornahme.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.1-67 Einzonung neuer Gewerbeflächen und ~~Konzentration der Gewerbenutzungen~~ **Arbeitszonenbewirtschaftung**

Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gewerbebezonen an raumplanerisch unerwünschten Standorten flächenmässig nicht weiter ausdehnen. In diesen ~~begrenzten~~ Bauzonen gilt nur noch die Bestandesgarantie für bereits ansässige Unternehmen. Kleinere Erweiterungen für notwendige Betriebserweiterungen bleiben möglich. Bei grösseren Investitionen sollen für bestehende Betriebe Ersatzstandorte in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten angeboten werden.^{1/2}

Zukünftige Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen werden nur noch in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten und im Sinne von «regionalen, gemeindeübergreifend betriebenen Flächen» vorgenommen. Sie haben eine auf die vorgesehene Nutzung abgestimmte gute Erschliessungsqualität aufzuweisen.

Mit der Neueinzonung oder Umzonung von Arbeitszonen muss eine effiziente und bodensparende Bebauung sichergestellt werden.³

Einzonungen oder Umzonungen für Verkehrsintensive Einrichtungen (VE), kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und andere publikums- oder arbeitsplatzintensive Nutzungen setzen ein Gebiet mit mindestens der ÖV-Güteklasse C voraus. Der Kanton oder die Gemeinden können entsprechend der Nutzungsintensität eine bessere Erschliessungsqualität verlangen. Standorte ausserhalb dieser Gebiete sind möglich, wenn der Standort für die vorgesehene Nutzung sehr geeignet ist, keine anderen Standorte zur Verfügung stehen und wenn eine entsprechende Verbesserung der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr nachgewiesen werden kann. Die dafür notwendigen Kosten (z.B. für Taktverdichtung Bus) sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen.^{1/2/3}

Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die optimale Nutzung der bestehenden und der neuen Arbeitszonen. Hierzu hält er die Übersicht über die unbebauten Gewerbeflächen aktuell und unterstützt die Gemeinden bei der Bereithaltung und Weiterentwicklung von Arealen.^{1/2}

Vor einer Erweiterung oder Neueinzonung von Arbeitszonen wird durch den Kanton auf der Grundlage der Übersicht der Siedlungsflächenpotentiale Raum+ Uri und bekannter verfügbarer Leerstände in bestehenden Gebäuden geprüft, ob die Arbeitszonenerweiterung bedarfsgerecht ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die vorgesehene Nutzung keine geeigneten, verfügbaren bestehenden Siedlungsflächenpotentiale oder Leerstände vorhanden sind. Dabei sind die obigen Anweisungen zur räumlichen Verteilung zu berücksichtigen. Begründbare Reserven für Betriebserweiterungen bereits ansässiger Betriebe bleiben möglich.²

Federführung: ARE¹, AWöV², Gemeinden³
Beteiligte: Gemeinden, ARE, AWöV
Koordinationsstand: **Zwischenergebnis**, Festsetzung
Priorität/Zeitraum: **Daueraufgabe**, **wichtig**

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.6-1 Standorte für Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.6-2 Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen als Verkehrsintensive Einrichtungen
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 15 RPG
- Art. 5a Abs. 3 RPV
- Art. 32 Abs. 2 RPV
- Art. 10 Abs. 5 PBG
- Art. 57 Abs. 2 PBG
- 4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Raum+ Uri
- ISOS
- ÖV-Güteklassen Uri ARE / R+K (2015)

4.1-58 Überprüfung der Bauzonen

Die Gemeinden werden angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision, grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert 10 Jahren, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100% zu überprüfen. In Gemeinden mit tiefer Bauzonenauslastung sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird.

Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund, bei denen eine oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Flächen können nicht zonenkonform genutzt werden (Gefahrensituation, Topographie etc.).
- Die Flächen sind nicht hinreichend erschlossen (Strassen, Werkleitungen etc.).
- Die Flächen sind in der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri insbesondere als «Aussenreserven» bezeichnet oder liegen am Rand der Bauzone.
- Die Flächen weisen eine ungenügende ÖV-Erschliessung auf. Als ungenügend mit dem ÖV erschlossen gelten Flächen, die eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe E oder schlechter aufweisen. In denjenigen Gemeinden, welche über keine Bauzonen innerhalb der Stufen B, C oder D verfügen, sind diejenigen Flächen massgebend, die ausserhalb der besten Qualitätsstufe in der jeweiligen Gemeinde liegen.
- Die Flächen weisen Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder mit Fruchtfolgeflächen auf.
- Auf den Flächen sind über einen längeren Zeitraum keine Überbauungsabsichten bekannt.

Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen weniger als 90% beträgt, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, d.h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90% zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen ist um mindestens 50% zu reduzieren. Zusätzlich sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-59 Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen

Die Gemeinden nehmen für die Mobilisierung ihrer Siedlungsflächenpotenziale mit geeigneten Fördermassnahmen und Instrumenten Einfluss auf die Baulandverflüssigung. Sie greifen dazu auf verschiedene Mechanismen zurück:

- Bezeichnung von strategisch wichtigen Siedlungsflächenpotenzialen inklusive Altbau- und Industriebrachen im kommunalen Siedlungsleitbild und Definition von arealspezifischen Entwicklungszielen und -strategien.
- Baugebote, Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand gemäss Kaufrechtsvertrag und die Abgeltung von Infrastrukturleistungen durch verwaltungsrechtliche Verträge bei Neueinzonungen und Umzonungen.
- Die Auszonung oder die Ausübung eines ~~Vorkaufsrechts~~ Kaufrechts durch die öffentliche Hand, falls innerhalb einer vorgegebenen Frist keine Überbauung stattfindet.
- Aktive Baulandpolitik durch die Gemeinde.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 20 PBG
- Art. 45a bis 45c PBG
- 4.1-8 Überprüfung der Bauzonen
- 4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge
- Raum+ Uri

4.1-410 Monitoring und Controlling Bauzonenentwicklung ~~Übersicht der und Siedlungsflächenpotenziale~~ Raum+ Uri

Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Der Kanton erarbeitet dazu mit den Gemeinden die notwendigen Grundlagen, insbesondere eine Übersicht über die inneren Nutzungsreserven (Raum+ Uri). Diese werden regelmässig flächendeckend und zusätzlich zu Beginn einer Nutzungsplanungsrevision ~~Die kantonale Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes Raum+ Uri wird durch den Kanton betrieben,~~ nachgeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei umfassenden periodischen Nachführungen werden die Gemeinden miteinbezogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raum+ Uri

4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur

I. Richtungsweisende Festlegung

4.2 Siedlungen und Dörfer bieten eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität und verfügen über lebendige Ortskerne. Der Kanton strebt eine optimale Nutzung und bedarfsgerechte Erschliessung der Bauzonen, eine gezielte Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung der Wohnqualität und des Ortsbildschutzes sowie eine gute Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs an.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Siedlungen und Dörfer im Kanton Uri weisen grundsätzlich eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität auf. Die wachsenden Verkehrs- und Umweltbelastungen in den Ortskernen schränken die Lebensqualität und die Qualität des öffentlichen Raums, insbesondere im Unteren Reusstal, zunehmend ein. Durch die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Grün- und Freiräume, welche wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur ökologischen Vernetzung beitragen, unter Druck gesetzt oder verschwinden sogar. Den öffentlichen Interessen an einer gesteuerten Siedlungsentwicklung und einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität wird noch zu wenig Gewicht beigemessen.

Die Gemeinden der Seitentäler und des Oberen Reusstals sind mit der Entleerung ihrer Ortskerne und einer abnehmenden Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs konfrontiert. In der Folge bleiben notwendige Investitionen für die Erhaltung der Bausubstanz aus, was wiederum den Entleerungsprozess der Ortskerne beschleunigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Gemeinden und der Kanton nehmen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten mehr Rücksicht auf die Siedlungsgestaltung und -qualität, auf die Belebung und Unterstützung der Ortskerne und des öffentlichen Raums wie auch auf die Siedlungsökologie. Die Qualität der Siedlungen und des öffentlichen Raums sowie attraktive und gut erschlossene Naherholungsräume sind wichtige Standortvorteile der Gemeinden. Massnahmen zur Verbesserung dieser Standortvorteile sollen in die tägliche Arbeit der Behörden und Bauherren Eingang finden.

Zur Erneuerung und Stützung der Ortskerne und der bestehenden Versorgungsinfrastruktur in den Gemeinden mit Entleerungstendenzen ist die zu erwartende Entwicklungsdynamik - ausgelöst durch das Tourismusresort in Andermatt - möglichst in die Ortskerne und die bestehende Bausubstanz zu lenken.

Lösungsansätze

- Förderung der dauerhaften Wohnnutzung und Erhalt der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Ortskernen durch entsprechende Massnahmen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden.
- Förderung einer hohen gestalterischen Qualität der Ortskerne durch die Erneuerung von zentrumsnahen Quartieren, basierend auf Resultaten entsprechender Studien. Der Prozess wird mit Förderbeiträgen und durch Anpassung der kommunalen Planungen unterstützt.
- Bewusste Gestaltung der Übergänge vom Siedlungs- zu Nichtsiedlungsgebiet, insbesondere bei der Realisierung von Bauten und Anlagen entlang des Siedlungsrandes.
- Freihaltung von klein- und grossräumigen Grünflächen und Freiräumen im Siedlungsgebiet, insbesondere durch eine Aufwertung der ökologischen Vernetzung vorhandener Kleinstrukturen wie Gewässer, Baumgruppen, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken. Konsequente Förderung von einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten.
- Gezielte Förderung der Siedlungsqualität, der Qualität von Frei- und Grünräumen, der zweckmässigen Anordnung der Erschliessung und einer guten Parzellenstruktur mit den Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne, Baulinien) und der Landumlegung.
- Abstimmung der Erschliessungsprogramme und der kommunalen Verkehrsrichtpläne mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) und den Siedlungsleitbildern zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Bei Neueinzonungen: Möglichkeit von Infrastrukturverträgen durch die Gemeinden mit den Grundeigentümern/Investoren für die gemeinsame Planung, Realisierung und Finanzierung von Infrastruktur, Erschliessung und Ausstattung von Quartieren auf der Basis des Erschliessungsprogramms.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *ISOS*
- [3.4.3 Neue Regionalpolitik \(NRP\)](#)
- [4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.2-1 Erneuerung der Ortskerne

Auf Basis des Bestandes und der geltenden Inventare werden Massnahmen getroffen, um die Erneuerung der Bausubstanz in Ortskernen zu unterstützen und zeitgemässe Wohnnutzungen zu ermöglichen.

Die kommunalen Planungen fördern durch besondere Rahmenbedingungen und Nutzungsvorschriften die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dabei wird auf die Belebung der Ortskerne sowie die bestehende Versorgungsstruktur geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.2-2 Siedlungsgestaltung und -erneuerung

Die Gemeinden achten bei der Entwicklung und Erneuerung von Siedlungen und Quartieren, insbesondere bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen und kommunalen Planungen, auf eine hohe gestalterische Qualität des öffentlichen Raums. Sie können im Rahmen von Infrastrukturverträgen besondere Leistungen von Grundeigentümern/Investoren für qualitätsvolle Sondernutzungsplanungen abgelden.

Die Gemeinden erleichtern und unterstützen die Verdichtung und Erneuerung von bestehenden Quartieren an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen durch entsprechende Zonenvorschriften im Bau- und Zonenreglement.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfWöV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- [3.4.3 Neue Regionalpolitik NRP](#)
- [4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild](#)
- [4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge](#)
- [4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen](#)
- [ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K \(2015\)](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern

Der Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet wird bewusst gestaltet. Im Einflussbereich der Siedlungsränder werden Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild eingeordnet. Ausserhalb der Bauzonen wird bei der Standortwahl und der Gestaltung landwirtschaftlicher und standortgebundener Bauten auf einen wahrnehmbaren Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- [6.4-1 Neue Bauten und Anlagen](#)
- [6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie

Im Interesse einer hohen Lebensqualität und zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt in den Wohn- und Arbeitsgebieten statten die Gemeinden diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen aus. In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes. Sie berücksichtigen dabei bestehende Kleinstrukturen und fördern konsequent einheimische und standortgerechte Pflanzenarten. Die Flächen legen sie so an, dass sie nach Möglichkeit der ökologischen Vernetzung sowie der Naherholung dienen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe insbesondere bei den kommunalen Planungen und bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen wahr.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- [Art. 18b Abs. 2 NHG](#)
- [5.6 Langsamverkehr](#)
- [6.1 Landschaft und Biodiversität](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

Querverweise

- Art. 20 RPG
- Art. 39 PBG
- Art. 46 ff PBG
- Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft

4.2-5 Sondernutzungsplanungen und Landumlegung

Die Gemeinden setzen die Sondernutzungsplanung (Quartierplan, Quartiergestaltungsplan, Baulinien) gezielt ein für

- die Steuerung der Siedlungsentwicklung,
- die Quartier- und Siedlungsgestaltung und die Erhaltung bzw. Steigerung der Qualität der Frei- und Grünräume,
- die räumlich zweckmässige Anordnung der Erschliessung,
- die Verbesserung der Parzellen- und Eigentumsstruktur,

um eine optimale, haushälterische und qualitätsvolle Nutzung der Bauzonen sicherzustellen.

Die Gemeinden fördern zur Optimierung der Parzellen- und Eigentumsstruktur vermehrt das Instrument der Landumlegung und Güterzusammenlegung. Dabei ist auf eine enge Abstimmung mit der Sondernutzungsplanung zu achten.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, Aft
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 68 PBG
- rGVK Ursern, S-ge 2008
- rGVK Unteres Reusstal, S-ge 2010
- 5 Mobilität

4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge

Die Gemeinden stimmen das Erschliessungsprogramm und die kommunalen Verkehrsrichtplanungen mit ihrem Siedlungsleitbild und den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) ab.

Die Gemeinden können bei Neueinzonungen mit den Grundeigentümern auf der Basis des Erschliessungsprogramms Infrastrukturverträge abschliessen, in welchen eine effiziente, partnerschaftliche und zweckmässige Lösung für die Erschliessung mit öffentlichen Infrastrukturen und deren (Mit-) Finanzierung durch Private festgelegt wird.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, Aft
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.3 Entwicklungsschwerpunkte

I. Richtungsweisende Festlegung

4.3 Der Kanton legt Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen differenzierten Profilen und Qualitäten fest. Damit verbunden wird auch eine Konzentration der Gewerbe- und Industrienutzung angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die letzten zehn Jahre haben im Kanton Uri bei einem steigenden Flächenbedarf im industriell-gewerblichen Sektor einen gleichzeitigen Rückgang der Arbeitsplätze mit sich gebracht. Der bereits grosse Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz ist weiter gestiegen, die Tendenz zu wertschöpfungsarmen Nutzungen hält an. Einzelne Gewerbe- und Industriegebiete zeichnen sich durch hohe Flächenreserven, Industriebrachen oder nicht zonenkonforme Nutzungen aus. Im Unteren Reusstal existieren auch Gewerbegebiete, deren Standorte aus raumplanerischen Überlegungen nicht optimal sind. Um den Bahnhof Altdorf sind grosse, zusammenhängende Baulandflächen vorhanden, welche nicht genutzt werden und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kantonalbahnhofs Altdorf eine zentrale Bedeutung erhalten.

Die Arbeitsplatzgebiete im Unteren Reusstal (Bahnhof Altdorf, Schattdorf inklusive Industriezone Schächenwald und Erstfeld) sowie in Amsteg weisen insgesamt ein ähnliches Nutzungsprofil auf. Flächenintensive und strassenverkehrsorientierte Industrie- und Gewerbebetriebe dominieren. Das Zentrum von Altdorf zeichnet sich zusätzlich durch seine zentralörtlichen Dienstleistungen aus.

Mit seiner Lage am See weist Flüelen ein hohes Standortpotenzial für höherwertiges Wohnen und touristische Nutzungen in Verbindung mit dem See, dem Weg der Schweiz und dem Reussdelta auf. Heute werden diese Gunstlagen teilweise durch flächen- und immissionsintensive gewerbliche und industrielle Nutzungen belegt.

Im Zusammenhang mit der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt (TRA) wurde ein Entwicklungsgebiet für die nicht touristische Siedlungsentwicklung der Gemeinde ausgeschieden. Die Richtplananpassung für das TRA wurde vom Bundesrat am 31. Januar 2007 genehmigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Um den beschriebenen Trend zu stoppen, das Arbeitsplatzangebot zu diversifizieren und zu erweitern sowie um die wirtschaftliche Entwicklung im zentralschweizerischen Umfeld zu stärken, werden Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Standortqualitäten definiert und gefördert. An geeigneten Standorten werden dafür Baulandreserven gesichert. Diese sind gut erschlossen, auf die regionalen Gesamtverkehrskonzepte abgestimmt und verfügen über eine für die vorgesehenen Nutzungen entsprechende Fläche. Die Differenzierung und Pflege von spezifischen Standortqualitäten ist wichtig, um langfristig attraktive Standorte für wirtschaftliche Entwicklungen und Unternehmensansiedlungen zur Verfügung stellen zu können.

Einerseits kann eine Konzentration der gewerblichen Tätigkeiten Synergien schaffen. Andererseits werden Gebiete im Unteren Reusstal mit Nutzungen an suboptimalen Standorten aufgewertet, indem solche Nutzungen in die Entwicklungsschwerpunkte verlagert werden.

Neben der Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten mit spezifischen Nutzungsprofilen wird Flüelen als Wohn- und Tourismusstandort gestärkt. Insbesondere soll das Gebiet westlich der Bahnlinie für touristische Nutzungen aufgewertet werden. Zudem wird durch die Verlagerung von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben die Wohnnutzung ermöglicht.

Das Siedlungsentwicklungsgebiet für die nichttouristische Nutzung in Andermatt wird bedürfnisgerecht und mit hoher städtebaulicher Qualität entwickelt.

Lösungsansätze

- Die Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten werden aufgrund ihrer spezifischen Qualitäten differenziert und in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen, die städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Massnahmen der Standortförderung entwickelt. Dazu werden genügend Baulandreserven an attraktiven Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensansiedlung ausgewiesen und mobilisiert. Eine angemessene verkehrliche Erschliessung für den Personen- und Gütertransport (wo möglich mit Schienenverkehr) und die Abwägung von weiteren Interessen, insbesondere der Erhalt von wertvollem Kulturland, wird berücksichtigt. Dies in Abstimmung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten.
- Das Potenzial des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Bahnlinie in Flüelen für die Wohn- und Tourismusnutzung ist ausgewiesen. Eine Entwicklungsplanung zeigt unabhängige Teilgebiete und teilgebietsübergreifende Schlüsselemente (wesentliche raumrelevante Elemente wie z.B. raumbildende Gebäudefluchten, Verbindungen usw.) auf. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend den Teilgebieten etappenweise unter Federführung der Gemeinde weiterbearbeitet und berücksichtigt die übergeordneten Schlüsselemente. Dabei werden die betroffenen Akteure und Interessen mit einbezogen. Die Machbarkeitsstudie vom 24. September 2009⁷ zeigt die grundsätzliche Machbarkeit der erwünschten Entwicklung mit Schwerpunkt Wohnen und Tourismus auf. Im Rahmen eines städtebaulichen Konkurrenzverfahrens werden Szenarien für mögliche Entwicklungsetappen und Lösungsansätze für die noch offenen Fragen, insbesondere die Umsiedlung der bestehenden Betriebe, aufgezeigt.

⁷Planteam S / ARE (2009). Entwicklungsplanung Flüelen West. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, 24. September 2009.

III. Abstimmungsanweisungen

4.3-1 Standorte Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton unterstützt die Entwicklung spezifischer Standortprofile unter Berücksichtigung einer adäquaten verkehrlichen Erschliessung und der Interessenabwägung bezüglich dem Erhalt der Kulturlandflächen und des Natur- und Landschaftsschutzes. Er bezeichnet abschliessend die folgenden Gebiete als Entwicklungsschwerpunkte:

- Zentrum Altdorf: Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen
- Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen
- Arbeitsplatzgebiet Schattdorf: Entwicklungsschwerpunkt Industrie und Gewerbe sowie Entwicklungsschwerpunkt Verkehrsintensive Einrichtungen
- Arbeitsplatzgebiet Erstfeld: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Arbeitsplatzgebiet Amsteg: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Wohnen und Tourismus am See Flüelen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen, Dienstleistung und Tourismus
- Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt: Nichttouristisches Siedlungsentwicklungsgebiet

Die Gemeinden präzisieren gemeinsam mit dem Kanton die Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich Perimeter, Standortprofil und zukünftiger Entwicklung in einem Entwicklungskonzept. Daraus leiten die Gemeinden Massnahmen und konkrete Aufträge an die Revision der Nutzungsplanung ab und setzen diese um.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden, AWöV, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.1-~~6~~-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Konzentration der Gewerbenutzungen
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- 5.1-~~2~~-1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Abstimmung Verkehrs- und Siedlungspolitik
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.3-2 Entwicklungsschwerpunkt Zentrum Altdorf

Der Kanton unterstützt Massnahmen, damit das Zentrum Altdorf (inklusive Altdorf Ost, Hellgasse, Dätwylerareal) weiterhin als Entwicklungsschwerpunkt für Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen bestehen bleibt und sich weiterentwickelt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Ansiedlung der Grundversorgung sowie der personen- und sachbezogenen Dienstleistungen. Zudem wird die Zentrumsfunktion durch den Erhalt der Standorte für Verwaltung und Spital gestärkt.

Federführung:	Gemeinde Altdorf
Beteiligte:	AfH, ARE, AWöV, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- ISOS
- 3.1 Raumstruktur
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

Querverweise

- [3.1 Raumstruktur](#)
- [5.4 Öffentlicher Verkehr](#)
- [4.10 Lärmschutz](#)
- [Richtplankarte](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

Querverweise

- [3.1 Raumstruktur](#)
- [4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen](#)
- [4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung](#)
- [Richtplankarte](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

Querverweise

- [Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», AM-PLAN, 2010](#)
- [3.1 Raumstruktur](#)
- [4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung](#)
- [5.8-1 Heliport Erstfeld](#)
- [6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen](#)
- [Richtplankarte](#)
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Uerner Talboden

Für die langfristige Entwicklung und Umsetzung eines Entwicklungsschwerpunkts Uerner Talboden mit dem Kantonalbahnhof Altdorf für innovative, höherwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Wohnen werden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Dies geschieht in Abstimmung auf die Bahnentwicklung und die Umnutzungsmöglichkeiten der bestehenden armassuisse Bauten. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	Gemeinde Altdorf, Aft, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Für den Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf mit seinem spezifischen Standortprofil für Industrie und Gewerbe sowie Verkehrsintensive Einrichtungen wird insbesondere eine zweckmässige verkehrliche Erschliessung angestrebt. Die Erschliessung des Standorts durch Anschlussgleise (~~mit Nachanschliesser~~) wird ~~wieder hergestellt~~ **bleibt erhalten**. Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt erfolgen auf Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts für den Entwicklungsschwerpunkt. Die Industriezone Schächenwald ist Bestandteil des Entwicklungsschwerpunktes Schattdorf.

Federführung:	Gemeinden Schattdorf und Bürglen
Beteiligte:	AWöV, Aft, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld

Für die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Arbeitsplatzgebiet Erstfeld werden die Voraussetzungen auf der Grundlage des bestehenden Nutzungskonzepts Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen» geschaffen. Dabei werden in erster Linie die Randbedingungen durch die NEAT und die betroffenen Fruchtfolgeflächen beachtet. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	Gemeinde Erstfeld
Beteiligte:	ARE, Aft, AWöV, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.3-6 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Amsteg

Das Arbeitsplatzgebiet Amsteg stellt aufgrund seiner Lage einen auf das Obere Reusstal und das Urserental orientierten Entwicklungsschwerpunkt für Industrie und Gewerbe dar. Die dazu notwendigen Qualitäten werden definiert und ein spezifisches Nutzungsprofil wird weiterentwickelt. Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt erfolgen auf der Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts.

Federführung: Gemeinden Silenen und Gurnellen
Beteiligte: AFT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- [3.1 Raumstruktur](#)
- [4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung](#)
- Richtplankarte
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.3-7 Wohnen und Tourismus in Flüelen

Mit einer Entwicklungsplanung ermittelt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Entwicklungsperspektiven für Tourismus ~~und~~ Wohnen und Arbeiten in Flüelen. Er sichert sich eine wesentliche Mitsprache bei der Entwicklung des ~~Wohnstandorts-Gebiets~~ westlich der Bahnlinie. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend festgelegter Teilgebiete etappenweise weiterbearbeitet und berücksichtigt übergeordnete Schlüsselemente. Mittels eines städtebaulichen Konkurrenzverfahrens werden mögliche Entwicklungsszenarien aufgezeigt, bevor formelle Planungsschritte erfolgen. Die Planungen zur Weiterentwicklung der Teilgebiete erfolgen unter Berücksichtigung der im Zweckartikel (Art. 1) des Reussdeltagesetzes umschriebenen Interessenabwägung, den Schutzinteressen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, der Hochwassersituation, der Schonung des Kulturlandes und der Bedürfnisse der Flüeler Bevölkerung.

Federführung: Gemeinde Flüelen
Beteiligte: ARE, Korporation, Grundeigentümer
Koordinationsstand: ~~Vororientierung~~ Festsetzung
Priorität/Zeitraum: übrige Vorhaben

Querverweise

- [BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee](#)
- [ISOS](#)
- [Reussdeltagesetz](#)
- [Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen, VdW / Gemeinde Flüelen / ARE 2015](#)
- [rGVK Unteres Reusstal, S-02 2010](#)
- [Entwicklungsplanung Flüelen West, Planteam S / ARE 2009](#)
- [3.1 Raumstruktur](#)
- [5.5 Räumliche Einbindung der NEAT](#)
- [8.1 Tourismus](#)
- Richtplankarte
- [Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal](#)

4.3-8 Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt

Das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Andermatt wird für die Bedürfnisse der in Andermatt Niedergelassenen und die ausschliesslich nicht touristische Siedlungsentwicklung verwendet. Die zukünftige Siedlungsentwicklung dieses Gebietes wird im Rahmen der Zonenplanung Andermatt geregelt. Es darf nur bedarfsgerecht und mit der Auflage, dass ausschliesslich Erstwohnungen zugelassen werden, eingezont werden.

Federführung: Gemeinde Andermatt
Beteiligte: ARE, AFT, ASTRA, MGB, Grundeigentümer
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- [ISOS](#)
- [3.1 Raumstruktur](#)
- [4.7 Touristische Zweitwohnungen](#)
- [8.2 Tourismusresort Andermatt](#)
- Richtplankarte

4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.4 Gestützt auf entsprechende Inventare stellen Bund, Kanton und Gemeinden den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler sicher, mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen und durch den Erlass von Schutzmassnahmen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Neben historischen Ortsbildern sollen folgende Zeugnisse der Zeit samt ihrer Umgebung geschont und – wo das Schutzinteresse überwiegt – erhalten werden: archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete, schützenswerte Gebäudegruppen, Einzelgebäude und historische Verkehrswege sowie Artefakte.

Der Bundesrat setzte 1995 und 2006 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri in Kraft⁸. Das Inventar umfasst zwölf Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Das ISOS erfasst und bewertet die einzelnen Bereiche der Ortsbilder sowie ihre Umgebungsgebiete und versieht sie mit Schutzziele. Diese müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden⁹. Das kantonale Schutzzinvenar bezeichnet die Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich meist um im Gelände noch sichtbare Strassen und Wege samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern, wie Wegkapellen, Bildstöcke oder Susten. Für das vom Bundesrat 2010 in Kraft gesetzte Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)¹⁰ gelten die gleichen Verbindlichkeiten wie für das ISOS¹¹. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung des IVS müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Das kantonale Schutzzinvenar bezeichnet die historischen Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Das kantonale Schutzzinvenar¹² stammt aus dem Jahr 1978. Es bezeichnet die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte und bildet die Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen zu treffen. Eine Überarbeitung des Inventars ist in den Gemeinden Unterschächen und Sisikon in den Jahren 1999 und 2001 durch den Regierungsrat erlassen worden. In den übrigen Gemeinden ist dies in Erarbeitung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen vergangener Kulturen die, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind, wissenschaftlich erforscht werden sollen.

⁸Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

⁹Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (MSOS), (SR 451.12).

¹⁰Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

¹¹Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (MVS), (SR 451.13).

¹²Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (kantonales Schutzzinvenar).

Abstimmungsbedarf und Ziele

An der langfristigen Erhaltung und qualitätvollen Weiterentwicklung der Urner Ortsbilder und historischen Verkehrswege besteht ein kantonales Interesse. Die Schutzziele des ISOS und des IVS werden bei den kantonalen Planungen berücksichtigt. Sie bilden zudem eine Entscheidungsgrundlage für raumplanerische Interessenabwägungen und die Ausarbeitung von Konzepten und Planungen von Kanton und Gemeinden. Diese Bundesinventare sind vergleichbar mit Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG¹³. Objekte der Bundesinventare sind ohne weiteres Bestandteil des kantonalen Schutzinventars¹⁴.

Der Denkmalbestand hat sich stark verändert: Feuersbrünste, die Entlassung einzelner Bauten aus dem Denkmalbestand durch den Regierungsrat, bisher nicht beachtete Denkmalkategorien wie die Bauten der Moderne, und die Erkenntnisse aus der Kunstdenkmälerinventarisierung machen eine grundsätzliche Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars notwendig. Das überarbeitete Schutzinventar bildet eine Grundlage für die raumplanerische Interessenabwägung und für Konzepte und Planungen des Kantons und der Gemeinden. Es dient zudem als Grundlage, um Schutzmassnahmen nach dem Kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zu treffen¹⁵.

Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an. Zur Vermeidung von Konflikten soll ein archäologisches Fundstelleninventar (inklusive Karte) erstellt und regelmässig nachgeführt werden.

Lösungsansätze

- Erhalten und qualitätvolles Weiterentwickeln der Urner Ortsbilder durch umfassende Interessenabwägungen in den kommunalen Planungen
- Berücksichtigen der im IVS aufgeführten Verkehrswege in den kommunalen Nutzungsplanungen; Erlassen von Schutzmassnahmen für IVS-Objekte durch den Kanton und die Gemeinden
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer
- Erstellen eines Inventars inklusive Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete durch den Kanton; Berücksichtigung der Fund- und Funderwartungsgebiete durch die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen

¹³ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

¹⁴ Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

¹⁵ Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

III. Abstimmungsanweisungen

4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder

Die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung berücksichtigen in Absprache mit dem Kanton die Inhalte des ISOS in den kommunalen Planungen. Sie stimmen ihre Nutzungspläne und die Bau- und Nutzungsvorschriften auf das ISOS ab. Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der Schutzziele.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , ARE ²
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- 4.1-~~1~~-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.1-~~2~~-3 Voraussetzung für Neueinzonungen-~~kompensatorische Auszonungen~~
- 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- Richtplankarte

4.4-2 Historische Verkehrswege

Die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des IVS bzw. jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen. Sie sorgen zusammen mit dem Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , ARE ²
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, ALA, AFT, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte

4.4-3 Kantonales Schutzinventar

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars. Das kantonale Schutzinventar beinhaltet neben Ortsbildschutzobjekten, Bauten, Verkehrswegen und archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten auch Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Alle national eingestuft Objekte von Bundesinventaren sowie die vom Bundesrat erlassenen Kulturgüterschutzobjekte von nationaler Bedeutung werden ohne weiteres ins kantonale Schutzinventar aufgenommen.¹

Der Kanton erlässt Massnahmen zum Schutz der Inventarobjekte von nationaler und regionaler¹, die Gemeinden für diejenigen von lokaler Bedeutung². Die Gemeinden stellen die Objekte in ihrer Nutzungsplanung dar.

Sämtliche Kulturobjekte von regionaler Bedeutung des kantonalen Schutzinventars gelten als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bei denen Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen.

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, Eigentümer, ALA, AFT, AfH
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- KGS
- Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979
- ~~Kantonales Schutzinventar~~
- Art. 17 Abs. 2 kNHG
- Art. 18a Abs. 3 RPG
- Art. 32b Bst. f RPV
- 4.1-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.1-2 Historische Verkehrswege
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Richtplankarte

Querverweise

- *KNHG*
- *KGS*
- *4.4-3 Kantonales
Schutzinventar*

4.4-4 Archäologische Fundstellen- und Funderwartungsgebiete

Der Kanton erstellt ein Inventar sowie eine Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete und nimmt diese in das kantonale Schutzinventar auf.¹

Bei Bauprojekten in archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten gemäss dem kantonalen Schutzinventar muss zwingend die zuständige Fachstelle des Kantons beigezogen werden¹. Die Gemeinden setzen diese Schutzmassnahme in Absprache mit dem Kanton in ihrer kommunalen Nutzungsplanung um und stellen die Gebiete im Nutzungsplan dar.²

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.11 Die Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen werden auf die angestrebte Raum- und Zentrenstruktur abgestimmt. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend.

I. Erläuterungen

Ausgangslage

Bei den öffentlichen Bauten und Anlagen handelt es sich insbesondere um Gebäude der kantonalen Verwaltung, das Kantonsspital und öffentliche Freizeit- und Sportanlagen. Im Kanton Uri besteht besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Unterbringung der kantonalen Verwaltung und der Realisierung einer regionalen Sportstätte (Fussballplätze). Mit der Übertragung neuer Aufgaben an den Kanton ist die kantonale Verwaltung in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Damit verbunden ist der steigende Bedarf an Bürofläche für die Mitarbeitenden. Zudem sind verschiedene bestehende Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung sanierungsbedürftig.

Die Gemeinden Altdorf und Schattdorf erstellen zurzeit (Stand 2012) ein Nutzungskonzept zur Zukunft der bestehenden Fussballplätze im Unteren Reusstal. Es wurde festgestellt, dass einzelne Fussballplätze langfristig nicht gesichert und Ersatzflächen für weitere Fussballplätze kaum vorhanden oder verfügbar sind. Durch die knappen Raumverhältnisse im Unteren Reusstal und die dezentral verteilten Standorte der bestehenden Fussballplätze drängt sich für eine langfristige Sicherung dieser Plätze eine regionale Lösung auf. Insgesamt gehen die Gemeinden im Unteren Reusstal von einem Bedarf von rund sechs bis acht Fussballplätzen aus.

Die Kantone sind vom Bund angehalten, zusammen mit den betroffenen Interessengruppen räumlich angemessene und in ausreichender Anzahl zweckmässig ausgestattete Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festzulegen. Im Kanton Uri fehlt ein Durchgangsplatz (dient dem kurzfristigen Aufenthalt und sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein) für Fahrende für die Nord-Süd-Verbindung.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei Bedarf sind für die öffentlichen Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- Regionale Bedürfnisse berücksichtigt,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gut erreichbar,
- Öffentliche Bauten und Anlagen in erster Linie auf überkommunaler Ebene geplant und realisiert,
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Bei Standortentscheiden für öffentliche Bauten und Anlagen wird auf die bestehende Siedlungsstruktur Rücksicht genommen. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten und Anlagen werden dabei geprüft.

Für die kantonale Verwaltung sind ausreichende Büroflächen zur Verfügung zu stellen. Bevor Neuinvestitionen getätigt werden, ist zu prüfen, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische und betriebliche Massnahmen besser genutzt werden können.

Der Bedarf für eine regionale Sportstätte (Fussballplätze) in den Gemeinden des unteren Reusstals ist ausgewiesen. Die Realisierung einer regionalen Sportstätte ist mit gutem Anschluss an den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr vorzusehen.

Beim Standortentscheid und der Realisierung eines Durchgangsplatzes für Fahrende ist auf eine gute Erschliessung ausgehend von der Nationalstrasse N2 und eine zweckmässige Ausstattung zu achten. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und weiteren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen.

Lösungsansätze

- Als Grundlage für die langfristige strategische Planung zur Unterbringung der Verwaltung wird eine Immobilienstrategie erarbeitet.
- Der Kanton unterstützt die Massnahmen der Gemeinden für die Realisierung einer regionalen Sportstätte im Unteren Reusstal im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten.
- Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Installation und den Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse.

III. Abstimmungsanweisungen

4.11-1 Immobilienstrategie für die kantonale Verwaltung

Der Kanton erarbeitet eine übergeordnete Immobilienstrategie für die sich verändernden Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Immobilien erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten werden in die Betrachtungen miteinbezogen.

Federführung: AfH
Beteiligte: ARE, AfWöV, AfT, FD, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

4.11-2 Standortentscheid regionale Sportstätte

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Klärung der Standortfrage für eine regionale Sportstätte im Unteren Reusstal. Dies unter Berücksichtigung einer optimalen Erschliessung mit dem Öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr.

Federführung: Amt für Kultur und Sport
Beteiligte: ARE, AfL, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- Fussballplätze im unteren Reusstal, ARE 2009
- 3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

4.11-3 Durchgangsplätze für Fahrende

Der Kanton prüft die Installation und Betrieb eines zweckmässig ausgestatteten und gut erschlossenen Durchgangsplatzes (kurzfristiger Aufenthalt) für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen und den Gemeinden abzustimmen.

Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden, Grundeigentümer
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- Fahrende und Raumplanung, Standbericht, Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» 2006

6 Natur und Landschaft



6.1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

6.1 Der Kanton sichert intakte Natur- und Kulturlandschaften, da sie einerseits Voraussetzung für das langfristige Überleben von Tier- und Pflanzenarten, andererseits eine wichtige Grundlage für attraktives Wohnen und für wertvolle Naherholungsgebiete in Siedlungsnähe sind. Der Kanton sorgt für den Erhalt der Biodiversität, indem Lebensräume für bedrohte Arten, seltene Biotope und strukturreiche Kulturlandschaften erhalten und untereinander vernetzt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Gemäss den bis heute erlassenen Bundesinventaren¹ finden sich im Kanton Uri rund 150 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen sieben nationale Landschaftsschutzgebiete (4 Moorlandschaften², 3 BLN-Gebiete³). Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen.

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich im Kanton Uri nur noch in den höher gelegenen Bergzonen. Aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Alpwirtschaft werden sich auch diese Landschaften zukünftig stark verändern. Insbesondere das Aufgeben von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen, artenreichen Kulturlandschaften führen.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen und nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturobjekte verantwortlich. Bisher wurden für sieben von insgesamt 41 grösseren Schutzgebieten die geforderten Schutzmassnahmen mittels Erlass von Schutzreglementen getroffen, obwohl die gesetzten Fristen seit Jahren abgelaufen sind. Bei den kleinflächigen Biotopen liegt etwa die Hälfte der notwendigen Verfügungen vor. Artenförderungsprogramme für geschützte Tier- und Pflanzenarten fehlen vollständig. Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotope aufgrund einer intensiven touristischen und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf beim Schutz und bei der Förderung von gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.

¹ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

³ Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Sport- und Freizeitaktivitäten im alpinen Raum erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. Daraus resultierende übermässige Störungen können für Wildtiere ein Problem darstellen, da diese insbesondere im Winter schonend mit ihren Kraftreserven umgehen müssen; Stress kann für die Tiere tödlich sein. Diese werden zunehmend in Waldgebiete verdrängt, was zu Schäden an Schutzwäldern führen kann. Im Kanton Uri gibt es zudem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Das Gebiet Urirotstock in Isenthal und das Gebiet Fellital in Gurtellen. Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und ihrer Lebensräume als auch der Erhaltung von gesunden, an den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)⁴ sieht dafür ein Jagdverbot, Regelungen zur Minimierung von Störungen und Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen vor.

Zur Verbesserung und Sicherung der Vernetzung wichtiger Wildtierlebensräume, wurden überregionale Wildtierkorridore definiert. Die fünf im Kanton Uri vorhandenen überregionalen Wildtierkorridore bezeichnen wichtige Ost-West-Verbindungen über den dicht besiedelten Talboden aber auch Passübergänge⁵. In Absprache mit dem BAFU wurde der Wildtierkorridor UR 1 im Gebiet Ripshausen/Rynächt, Erstfeld in das Gebiet Bielenhofstatt, Erstfeld verschoben, nachdem dort eine Wildunterführung unter der Nationalstrasse A2 realisiert wurde.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionale Eigenart der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu sichern. Die schutzwürdigen Biotope und die Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Qualität zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit ein langfristiges Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten sichergestellt ist. Für die Erhaltung der Artenvielfalt sind zudem isolierte Lebensräume mittels geeigneten Strukturen zu vernetzen.

Mittels nachhaltiger Modelle ist zudem die Pflege der ökologisch wertvollen Landschaften in höher gelegenen Gebieten längerfristig aufrecht zu erhalten. Dazu zählt die Sicherung von grossflächigen Landschaftsschutzgebieten oder die Schaffung von Parks gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Projekte Nationalpark Maderanertal und Naturpark Ur-schweiz zeigen das Potenzial für die Realisierung eines Parks im Kanton Uri auf.

Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume in den eidgenössischen Jagdbanngebieten wird umgesetzt. Nutzungskonflikte sind anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Für Wildtiere sollen geeignete Lebensräume gesichert werden, in welche sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Korridore zur Querung des dicht besiedelten Talraums müssen erhalten bleiben.

Lösungsansätze

- Erlass eines kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes zur Übersicht über die vorhandenen Inventare, zur Prioritätensetzung im Vollzug und zur Abschätzung des Ressourcenbedarfs.

⁴ Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

⁵ BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

- Erlass von Schutzreglementen für grossflächige, konflikträchtige Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vereinbarungen zum Schutz der übrigen Schutzgebiete und -objekte. Auf der Grundlage von Artenschutzprogrammen werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von bedrohten Arten, für welche der Kanton Uri im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt, umgesetzt. Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle, um auf Fehlentwicklungen rasch möglichst reagieren und um die knappen finanziellen Mittel effizient und wirkungsorientiert einsetzen zu können.
- Schutz der Trockenwiesen und -weiden in Steillagen im Sömmerungsgebiet mittels eines speziellen kantonalen Wildheuförderprogramms.
- Vernetzung von isolierten Lebensräumen und Populationen mittels Vernetzungskorridoren.
- Zum Erhalt von vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften unterstützt der Kanton die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung.
- Frühzeitige Interessenabwägung mit Erholungs- und Freizeitnutzungen, Erschliessungsplanungen und Abbau- und Deponievorhaben sowie Koordination mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Einhaltung der Schutzziele eidgenössischer Jagdbanngelände.
- Erlass von Wildruhezonen zum Schutz wertvoller Wildtierlebensräume und die Sicherung geeigneter Wildtierkorridore.
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer (siehe 4.4-3 Kantonales Schutzinventar).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore
- Bundesinventar der Flachmoore
- Bundesinventar der Auengebiete
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden
- kNHG
- 4.2-4 Siedlungs-freiräume und Sied-lungsökologie
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- Richtplankarte

6.1-1 Biotop- und Artenschutz

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Der Schutz erfolgt in erster Linie mittels Vereinbarungen.

Für folgende Naturschutzgebiete erlässt der Kanton Schutzverordnungen:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung (Typ)	Koordinationsstand
Altdorf/Bürglen/Flüelen	Eggberge (M und T)	Festsetzung
Andermatt	Bäz (F)	Ausgangslage
Andermatt	Oberalp (F)	Festsetzung
Andermatt	Brunnen/Fliesmatt (F)	Ausgangslage
Attinghausen/Seedorf	Bodenwald/Weidbach (A)	Festsetzung
Bürglen	Unter Wängi (H)	Festsetzung
Bürglen	Hüenderegg/Butzli (F und T)	Festsetzung
Bürglen	Riedboden/Hüttenboden (F)	Festsetzung
Bürglen	Alafund/Schindleren/Näien/Giegen (T)	Festsetzung
Erstfeld/Gurtellen	Hinterwiler (A und Au)	Ausgangslage
Flüelen/Sisikon	Rophaien (T)	Festsetzung
Flüelen/Seedorf	Reussdelta	Ausgangslage
Gurtellen	Rüti am Arnisee (H)	Festsetzung
Hospental/Realp	Widen (Au und T)	Festsetzung
Isenthal	Bi den Seelenen (A)	Festsetzung
Isenthal	Gitschenen (M und T)	Festsetzung
Isenthal	Grosstal (Au und F)	Festsetzung
Seelisberg	Haltenen/Bol/Wissig (F und T)	Festsetzung
Seelisberg	Seeli (M und A)	Festsetzung
Sisikon	Alplersee/Butzenstock/Holzerstock (A und F)	Festsetzung
Unterschächen	Niemerstaffel (F)	Festsetzung
Diverse Gemeinden	Renaturierte Bachläufe	Ausgangslage

Legende: M = Moore, F = Flachmoore, H = Hochmoore, Au = Aue, T = Trockenwiesen, A = Amphibienlaichgebiet

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete und -objekte und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.1-2 Landschaftsschutzgebiete

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften von kantonalen und nationaler Bedeutung. Die den Landschaften angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete Schutzverordnungen:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Andermatt	Unteralp	Festsetzung
Andermatt/Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Attinghausen	Waldnacht/Surenen	Festsetzung
Bauen	Schwänlen	Festsetzung
Bürglen	Selez/Mättental	Festsetzung
Bürglen	Riedertal	Festsetzung
Erstfeld	Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Göschenen	Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Gurtellen	Gorneren	Festsetzung
Gurtellen	Obergurtellen	Festsetzung
Hospental	Winterhorn	Vororientierung
Realp	Witenwasserental	Festsetzung
Seelisberg	Rütli	Festsetzung
Silenen	Buechholz/Tägerlohn/Ledi	Festsetzung
Spiringen	Urnerboden	Ausgangslage
Unterschächen	Aesch/Brunnital	Festsetzung
Wassen	Meiental	Festsetzung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Landschaftsschutzgebiete und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- *BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998*
- *REN*
- *Bundesinventar der Moorlandschaften*
- *kNHG*
- *4.4-3 Kantonales Schutzinventar*
- *6.2 Landwirtschaft*
- *6.4 Bauen ausserhalb Bauzone*
- *8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp*
- *Richtplankarte*

6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführten Schutzobjekte. Dazu konkretisiert er die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmälernten Erhaltung oder grösstmöglichen Schonung mittels Schutzverordnungen oder Vereinbarungen. Er orientiert sich dabei an den künftigen differenzierten Schutzziele des Bundes.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete Schutzverordnungen:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Diverse Gemeinden	Vierwaldstättersee	Festsetzung
Silenen	Maderanertal/Fellital	Ausgangslage

Für folgendes Landschaftsschutzgebiet schliesst der Kanton eine Vereinbarung ab:

Erstfeld	Scheidnössli	Festsetzung
----------	--------------	-------------

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital*
- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *BLN-Objekt Nr. 1610 Scheidnössli bei Erstfeld*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsändern
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 6.2 Landwirtschaft
- 8.1 Tourismus
- Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept, ARE
- Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE

Querverweise

- TwwV

Querverweise

- Art. 23e ff. NHG

6.1-4 Landschaftsentwicklung

Die differenzierte Entwicklung der Landschaft wird in speziell dafür geeigneten Schwerpunktgebieten vom Kanton gefördert. Der Kanton bezeichnet gestützt auf ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie die beiden regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte im unteren Reusstal und im Urserntal die kantonalen Aufwertungsgebiete, die Ruhegebiete im subalpinen und alpinen Raum sowie die Vernetzungskorridore. Er definiert in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessensgruppen die Ziele und die freiwilligen Massnahmen in diesen Gebieten. In den Schwerpunktgebieten für die Landschaftsentwicklung werden der ökologische Ausgleich und die Schaffung von Vernetzungsprojekten prioritär umgesetzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6.1-5 Wildheuförderprogramm

Mit dem kantonalen Wildheuförderprogramm werden Grenzertragslagen gefördert, die landschaftlich und aus Sicht der Biodiversität von besonderem Interesse sind. Damit werden der Schutz, die Pflege und die Aufwertung der ökologisch wertvollen Wildheufelder langfristig sichergestellt. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt prioritär durch Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind. Zugleich wird mit diesem Programm die Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 im Sömmerungsgebiet vollzogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

6.1-6 Unterstützung von Pärken

Der Kanton unterstützt Initiativen für die Schaffung von Pärken gemäss Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantonsgrenze hinweg. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AfJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6.1-7 Abstimmung mit eidgenössischen Jagdbanngelieten

Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner raumrelevanten Aufgaben für die Einhaltung der Schutzziele der eidgenössischen Jagdbanngelieten Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital. Dabei nimmt er eine frühzeitige Interessenabwägung mit anderen Nutzungsinteressen, insbesondere mit Freizeit- und Erholungsnutzungen, Erschliessungsplanungen und Deponie- und Abbauvorhaben vor und koordiniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- VEJ
- Eidgenössische Jagdbanngelieten
- Nr. 6 Urirotstock und
- Nr. 7 Fellital
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

6.1-8 Erlass von Wildruhezonen

Falls wertvolle Wildlebensräume durch Freizeitaktivitäten übermässig belastet werden, erlässt der Kanton Wildruhezonen. Das zuständige Amt beurteilt die Situation regelmässig über den ganzen Kanton und leitet bei Bedarf die nötigen Schritte zur Ausscheidung von Wildruhezonen ein.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 28 Absatz 3 K.JSV
- 8.1 Tourismus

6.1-9 Überregionale Wildtierkorridore

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore:¹

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Nr. (gem. BAFU 2001)
Erstfeld	Bielenhofstatt	UR 1
Gurtnellen / Silenen	Butzen / Grund	UR 2
Hospental	Gotthardpass	TI 41
Spiringen	Urnerboden, Fätschbach	GL 1
Realp	Furkapass	VS 65

Die Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in ihren Nutzungsplanungen.²

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden Erstfeld, Gurtnellen, Silenen, Spiringen, Realp, Hospental ²
Beteiligte:	AFJ, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- BAFU, Korridore für Wildtiere der Schweiz, 2001
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- Richtplankarte

6.2 Landwirtschaft

I. Richtungsweisende Festlegung

6.2 Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und ökologisch wertvollen Flächen, zur dezentralen Besiedlung des Kantons und zur sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch raumplanerische Massnahmen werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren Landschaftselementen langfristig gesichert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Ein Viertel der Urner Kantonsfläche wird von der Landwirtschaft genutzt und gepflegt. Gemäss Arealstatistik entfallen von 107'640 ha Gesamtfläche im Kanton Uri rund 5 Prozent auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und 19 Prozent auf die Alpweiden. Im Richtplan wird die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt in die Fruchtfolgefläche (FFF) und in das übrige Landwirtschaftsgebiet.

Die produzierende Landwirtschaft sichert den Erhalt der heutigen Kulturlandschaft. Sie gewährleistet die nachhaltige Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart, sichert die notwendigen Naherholungsgebiete und hilft die Biodiversität zu bewahren. In günstigen Lagen steht die landwirtschaftliche Produktion im Mittelpunkt, während im Berggebiet die Multifunktionalität mit dem Schwergewicht der Landschaftspflege und einer höheren ökologischen Vielfalt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Alpung hat für die Urner Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. 90 Prozent aller Urner Alpen werden von Bewirtschaftern aus dem Kanton Uri genutzt.

Durch die topographische Situation mit den engen Talräumen sind die landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Kanton Uri hauptsächlich auf das Untere Reusstal begrenzt. Gleichzeitig sind diese Flächen für die Siedlungsentwicklung geeignet. Der wachsende Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung setzt die produzierende Landwirtschaft zunehmend unter Druck. In den Seitentälern des Kantons und in den Streusiedlungsgebieten leistet die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung und zur Erhaltung der traditionellen Siedlungsstrukturen.

FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete, ackerfähige Kulturland. Die vom Bund geforderte Mindestfläche an FFF beträgt im Kanton Uri 260 ha. Heute kann der Kanton Uri noch rund ~~270~~ 262 ha FFF ausweisen. Durch die Siedlungsentwicklung und grossen Infrastrukturbauten des Bundes (NEAT, Schwerverkehrszentrum) sind FFF verloren gegangen. Bodenkundliche Untersuchungen zeigen auf, dass durch Bodenverbesserungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Schwerverkehrszentrums neue FFF geschaffen wurden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Ziele für die Urner Land- und Alpwirtschaft lassen sich aus der Bundesverfassung ableiten. Gemäss Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes leistet.

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Ein haushälterischer Umgang mit der knappen Ressource Boden ist deshalb von grösster Wichtigkeit, insbesondere im Unteren Reusstal. Das Ziel der flächendeckenden Bewirtschaftung der Nutzflächen und der Alpweiden und die Erhaltung einer attraktiven Landschaft hat damit auch weiterhin eine hohe Bedeutung.

Die Gemeinden sind im Rahmen der Nutzungsplanungen verpflichtet Landwirtschaftszonen auszuscheiden, welche sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt werden. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist dabei jener des Natur- und Landschaftsschutzes gleichzusetzen.

Sollen Landwirtschaftsflächen beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung aller möglichen Nutzungsansprüche erforderlich. FFF sollen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden.

Lösungsansätze

- Kanton, Gemeinden und die Korporationen sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Zur Sicherung grosszügiger und zusammenhängender Flächen im Unteren Reusstal wird ein Verbund mit anderen Funktionen und Nutzungen angestrebt: Hochwasserschutz, Waldrandpflege, Naherholung und ortsgestalterische Gliederung. Den Anliegen einer produzierenden Landwirtschaft ist dabei ausreichend Rechnung zu tragen.
- Der Mindestumfang an FFF wird quantitativ und qualitativ erhalten. Eine Beanspruchung von FFF ist ausschliesslich in den im Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkten möglich. Dies darf zudem nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf Zielflächen geschehen. Eine wichtige Voraussetzung bildet zudem ein vorhandenes Entwicklungs- oder Nutzungskonzept für den Entwicklungsschwerpunkt, welches von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu erarbeiten ist. Zielflächen für die Kompensationen von FFF durch Bodenverbesserungsmassnahmen sind im Nutzungskonzept zu bezeichnen. Dabei sind auch Bewirtschaftungsvorgaben für die Schaffung von FFF festzuhalten. Innerhalb der nutzungsplanerisch gesicherten Gewässerräume werden keine FFF ausgeschieden.
- Das Instrument der Landwirtschaftlichen Planung dient als Grundlage, um die Interessen der Landwirtschaft bei kommunalen Nutzungsplanungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zielgerichtet und stufengerecht einzubringen.

III. Abstimmungsanweisungen

6.2-1 Landwirtschaftsgebiet

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist der Verbrauch von Landwirtschaftsgebiet gering zu halten. Bei der Interessenabwägung wird geprüft, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann oder durch Umnutzung auf bereits bestehendem Bauland erfolgen kann. Die Gemeinden scheidet im Rahmen der Nutzungsplanungen die Landwirtschaftszonen aus. Landwirtschaftsflächen ausserhalb der Bauzonen werden ausschliesslich als Landwirtschaftszone bezeichnet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, Korporation Uri, Verbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Art. 104 Bundesverfassung
- Art. 3 RPG
- Art. 33 PBG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Um die FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die FFF werden qualitativ und quantitativ erhalten. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.¹
- In Entwicklungsschwerpunkten, welche im Richtplan festgesetzt sind, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür müssen ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete flächengleich kompensiert werden. Dies kann durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden mit dem anfallenden Bodenmaterial geschehen.¹
- Zielflächen für die Kompensationen der FFF mittels Bodenverbesserungsmassnahmen werden durch den Kanton bezeichnet.²

Federführung:	ARE ¹ , AfU ²
Beteiligte:	ALA, Gemeinden, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Sachplan FFF, UVEK 1992
- Sachplan FFF – Vollzugshilfe, Bundesamt für Raumentwicklung 2006
- Neuausscheidung von FFF, ARE 2010
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 6.6 Boden
- Richtplankarte

6.2-3 Landwirtschaftliche Planung

Mit dem Instrument der Landwirtschaftlichen Planung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der im Richtplan festgesetzten Siedlungsgrenzen analysiert und bewertet.¹

Die Gemeinden berücksichtigen die landwirtschaftliche Planung in der Nutzungsplanung und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.²

Federführung:	ALA ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 9 PBG
- *Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, BLW 2009*
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.3 Wald

I. Richtungsweisende Festlegung

6.3 Der Wald im Kanton Uri wird in seiner Fläche und Qualität langfristig erhalten. Die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen werden durch die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sichergestellt. Dort wo der Kanton eine Ausdehnung der Waldfläche verhindern will, werden statische Waldgrenzen festgelegt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Rund 20 Prozent des Gebietes im Kanton Uri sind mit Wald bedeckt. Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft und trägt wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung und ist Produktionsraum des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Wie im gesamten schweizerischen Alpenraum hat auch im Kanton Uri die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen ab 700 m.ü.M zugenommen hat. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006⁶ ist als Sachplan Wald das forstliche Planungsinstrument auf kantonaler Ebene. Er dient der Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des kantonalen Forstdienstes. Planungseinheit ist das gesamte Waldareal des Kantons. Der WEP als Planungsinstrument ist behördenverbindlich.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Wald zeichnet sich dadurch aus, dass er viele Ansprüche gleichzeitig erfüllen kann. Je nach Lage und Eigenschaften des Waldes stehen jedoch für die Gesellschaft verschiedene Interessen im Vordergrund. Diese Prioritäten gilt es auszuscheiden und zu dokumentieren. Das Anforderungsprofil an eine Waldfläche bestimmt die Art und das Ausmass der menschlichen Eingriffe in den Wald.

Der Wald ist derart zu bewirtschaften und zu pflegen, dass er seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen nachhaltig erbringen kann. Er ist flächendeckend als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erhalten. Anzustreben sind aus Naturverjüngung entstandene, gut strukturierte Bestände mit standortheimischen Baumarten. Jedes Waldgebiet soll grundsätzlich alle Waldfunktionen erfüllen, auch wenn im Rahmen der Funktionsanalyse eine Vorrangfunktion bezeichnet wurde.

⁶ AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

Der Waldeinwuchs in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hügel- und Bergzone soll in Zukunft verhindert werden. In den Waldweiden der Sömmerungsgebiete ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt.

Lösungsansätze

Der WEP gibt Aufschluss über die an die Wälder gestellten Ansprüche und umschreibt die Entwicklungsabsichten und Bewirtschaftungsgrundsätze für die kommenden Jahre. Weiter gibt er Auskunft über die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen Mittel und legt Kontrollgrössen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest. Der Plan bezieht sich auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum. Eine Überprüfung bzw. Überarbeitung wird in spätestens 20 Jahren vorgenommen.

Der WEP nennt zu folgenden Themen Ziele und Massnahmen, welche durch den Kanton umgesetzt werden:

- Waldfläche
- Schutz vor Naturgefahren
- Natur- und Landschaftsschutz
- Holzproduktion
- Freizeit und Erholung
- Quellenschutz/Bodenschutz
- Erschliessung

Um die weitere Ausdehnung der Waldfläche einzudämmen gibt es verschiedene Instrumente, insbesondere Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Offenhaltung der land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. zur Pflege der Waldränder und der gemischt genutzten Weidwälder. Mit der Einführung statischer Waldgrenzen kann eine definitive Trennlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche geschaffen werden. Dadurch entsteht für den Eigentümer gleichzeitig eine bessere Rechtssicherheit.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- WEP Uri, AFJ
2006

6.3-1 Waldentwicklungsplan Uri

Der Kanton setzt den Waldentwicklungsplan Uri um und stellt damit sicher, dass der Wald die öffentlichen Interessen bestmöglich erfüllen kann.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	Gemeinden, Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

6.3-2 Statische Waldgrenzen

Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, soll die Waldzunahme verhindert werden. Dazu legt der Kanton statische Waldgrenzen fest. Die Festlegung erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.¹

Die Gemeinden tragen die statischen Waldgrenzen in den Nutzungsplänen ein.²

Federführung:	AFJ ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 10 Abs.2 WaG
- Art. 13 WaG
- Art. 12a WaV
- Art. 11 Kantonale Waldverordnung
- AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri

6.5 Gewässer

I. Richtungsweisende Festlegung

6.5 Der Kanton sorgt dafür, dass die Gewässer ihre verschiedenen Funktionen als Teil eines gesunden Wasserkreislaufs langfristig erfüllen können. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen werden gewährleistet und verbessert. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fliessgewässer und Seen werden aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Uri liegt im «Wasserschloss» Europas: Der Kanton ist von einem dichten Gewässersystem durchzogen und umfasst Quellgebiete und Gletscher mit Bedeutung weit über die Kantongrenze hinaus.

Die Oberflächengewässer sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren und prägen die Urner Landschaft. Sie werden vielfältig genutzt (Wasserkraft, Tourismus, Erholung, Fischerei, Siedlungsentwässerung), reichern das Grundwasser an und tragen als Vernetzungselemente zur Bewahrung und Förderung einer hohen Artenvielfalt bei. Die Oberflächengewässer befinden sich heute dank Schutz- und Aufwertungsmaßnahmen in zufriedenstellendem Zustand. Verschiedene Gewässerabschnitte weisen jedoch noch Defizite hinsichtlich Hochwasserschutz und ökologischem Gewässerzustand auf. Die gesetzlich vorgeschriebene extensive Nutzung der Gewässerräume steht teilweise in Konkurrenz zur intensiven Nutzung, insbesondere im Landwirtschaftsgebiet.

Der Zustand der Gewässereinzugsgebiete hat einen direkten Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand sowie auf die Hochwassergefahr in den unterliegenden Gebieten. Mit einem sachgerechten Gewässerunterhalt und weiteren Massnahmen im engeren Gewässereinzugsgebiet können die Hochwassergefährdung bzw. -schäden an Bauten und Anlagen vermindert werden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die natürlichen Gewässer- und Schwemmlandschaften, Quell- und Rieselflächen sowie landschaftlich besonders attraktive Gewässer sind zu erhalten und zu sichern.

Bei der Nutzung der Gewässereinzugsgebiete sind die Gewässernutzungen, der Hochwasserschutz, der Gewässerschutz und die Fischerei, der Natur- und Landschaftsschutz, die dezentrale Besiedlung sowie die Land-, Alp- und Waldbewirtschaftung als gleichwertige Interessen berücksichtigt. Bei der Pflege und beim Unterhalt der Einzugsgebiete werden die Synergien mit den obengenannten integralen Zielen genutzt.

Das Gewässerschutzgesetz⁷ beauftragt die Kantone für Revitalisierungen und Gewässersanierungen (Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt) sowie für die extensive Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen. Mit der Gestaltung der Gewässer und der Revitalisierung beeinträchtigter Gewässer sind Synergien zu nutzen und Artenvielfalt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Wasserkraft, Fischerei, Naherholung, Tourismus und weitere Interessen gemeinsam zu betrachten.

Lösungsansätze

- Bei der Nutzung von Gewässern wird eine den jeweiligen Funktionen gerechte Gestaltung gewählt und der gesamte Wasserkreislauf berücksichtigt. Die Land-, Alp- und Waldwirtschaft wird in die Gestaltung und Pflege der Einzugsgebiete und Gewässerräume einbezogen.
- Zur Sicherung und Verbesserung der verschiedenen Gewässerfunktionen werden die Gewässerräume raumplanerisch in den Nutzungsplanungen gesichert und nicht Hochwasserschutz relevante Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerbereichs angelegt.
- Im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe werden Gewässer bewusst auch als Naherholungsraum gestaltet. Der öffentliche Zugang zu Gewässern wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.
- Der Auftrag des Gewässerschutzgesetzes wird mit einer kantonalen Revitalisierungsplanung erfüllt, um die Umsetzung der Revitalisierung der Gewässer sicherzustellen.
- Schutz von sensiblen Gewässersystemen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft abgestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992
- 6.7 Naturgefahren
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 7.5 Erneuerbare Energien

6.5-1 Integrale Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete

Bei raumwirksamen Tätigkeiten in den Gewässereinzugsgebieten berücksichtigen Kanton und Gemeinden den Wasserkreislauf und die Gewässer als Ganzes. Sie beachten folgendes:

- Vernetzung im und entlang der Gewässer
- Natürlicher und sich im Rahmen des Gewässerunterhalts ergebender Geschiebehauhalt mit dem dafür erforderlichen Raum
- Wert intakter und zugänglicher Gewässer in attraktiven Landschaften für Naherholung und Tourismus
- Dezentrale Besiedelung und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete (Land-, Alp- und Waldwirtschaft)

Federführung:	ARE, Gemeinden
Beteiligte:	AfT, AFJ, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁷ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

6.5-2 Sicherung Gewässerraum bei oberirdischen Gewässern

Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- GschG
- GschV
- KUG
- PBG
- RPBG
- Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fließgewässern, JD 2006
- 6.7 Naturgefahren

6.5-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen¹ sowie bei Wasserbauprojekten² darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit zu den Gewässern erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.

Federführung:	Gemeinden ¹ , AfT ²
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden, AfU, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

6.5-4 Revitalisierung von Gewässern

Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fließgewässer sowie stehende Gewässer und berücksichtigt folgende Themen:

- Verbesserung der eingeschränkten Quer- und Längsnetzwerke im Urner Talboden durch eine Aufwertung der Gewässer als Vernetzungskorridore
- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung und Gestaltung im Gewässerraum
- Förderung der natürlichen Überflutungsflächen entlang der Hauptgewässer im Reusstal, Urserental und den Seitentälern
- Verbesserter Schutz der Nutzflächen (Landwirtschaft, Infrastrukturen) durch rückwärtige Hochwasserschutzmassnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der Abfluss- und Geschiebedynamik in den Schwemmebenen und Auenflächen
- Aufwertung der Gewässer zur Verbesserung der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet und entlang der Seeufer.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AfT, ALA, AfJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- GschG
- GschV
- Massnahmenplan Talvorfluter, BD 1992
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012

Querverweise

- [7.5 Erneuerbare Energien](#)
- [7.5-2 Wasserkraft](#)
- [7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung](#)
- [Richtplankarte](#)
- [SNEE, BD/GSUD/JD 2013](#)

6.5-5 Schützenswerte Gewässer

Der Kanton sichert die ungeschmälernde und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Er erlässt deshalb für die Teilräume Uri Nord, Mitte und Süd je ein Schutzreglement, in denen die folgenden Gewässer unter Schutz gestellt werden:

Gewässername	SNEE Nr.
Uri Nord	
Isithalerbach (Oberhalb Fassung KW Isenthal)	52, 67
Sulztalerbach (Oberlauf)	53
Hinterschächen, Winterbach	54
Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen	55
Vorderschächen	56
Stierenbach	57, 58, 68, 69
Schächen (Auengebiet)	70
Alpbach (Oberhalb Bodenberge)	71
Fätschbach	72
Riedertalbach	73
Gangbach	74
Fulbach	75
Seewlisee	76
Uri Mitte	
Kartigelbach (Oberlauf)	45
Etzlibach	59
Fellibach (Oberlauf)	60
Voralpreuss	61
Dammareuss	62
Chelenreuss	63
Chärstelenbach (Oberlauf)	77
Brunnibach	78
Gornerbach (Oberlauf)	79
Gorezmettlenbach (Oberlauf)	80
Meienreuss (Oberlauf)	81
Sustlibach	82
Uri Süd	
Sidelenbach (Oberhalb Passstrasse)	64
Tiefenbach (Oberhalb Passstrasse)	65, 88
Muttenreuss	66, 89
Unteralpreuss	83
Bortwasser mit Schatzbächen	84
Guspisbach	85
Furkareuss (Oberhalb Einmündung Sidelenbach)	86
Wittenwasserreuss (Oberhalb Fassung KW Realp II)	87
Vorderer und Hinterer Gatscholabach	87
Stellibodenbach	89
Wysstälerbach	90

Sämtliche natürliche Gewässer, die im SNEE nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen aufgeführt sind, sind geschützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

7.5 Erneuerbare Energien

I. Richtungsweisende Festlegung

7.5 Die einheimischen und erneuerbaren Energien zur Energieproduktion (Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Grundwasser- und Erdwärme, Holz) werden im Kanton Uri gestärkt und ausgebaut. Beim Bau, Ausbau oder bei der Optimierung von Produktionsanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Trotz der bereits stark ausgebauten Wasserkraft besteht im Kanton Uri nach wie vor ein grosses, noch nicht ausgeschöpftes Wasserkraftpotenzial. Dieses besteht einerseits im Ausbau der bestehenden Anlagen und andererseits im Bau von neuen Kraftwerken. In der Gesamtenergiestrategie Uri vom 30. September 2008¹ hat der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des Bundes vorangetrieben und seine Ziele festgelegt. Diese beinhalten bis ins Jahr 2020 eine Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft um 10% und eine Erhöhung der Einnahmen um 25% gegenüber dem Jahr 2006. Daneben besteht weiteres Potential für die Produktion von elektrischer Energie mittels Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie anderen Technologien.

Gemäss dem kantonalen Energiegesetz kann der Kanton im Verfahren der Richtplanung und die Gemeinden im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde am 25. September 2012 vom Regierungsrat definitiv verabschiedet und am 25. September 2013² vom Landrat zur Kenntnis genommen. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Das SNEE befasst sich mit der vermehrten Nutzung der drei Ressourcen Sonne, Wind und Wasser. Die Stärkung und der Ausbau von erneuerbaren Energien soll im Kanton Uri insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei der Beurteilung von neuen Kraftwerksanlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse dar. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Energiewirtschaft (hohe Produktionsmenge bei tiefen Gestehungskosten), der Versorgungssicherheit und der Kosten mit ihren Folgen für die Energiepreise. Auf der anderen die des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei sowie andere Nutzungsinteressen, insbesondere die Trinkwassernutzung und -versorgung und der Tourismus. ~~Diese werden bei der Bewertung gleichberechtigt gegeneinander abgewogen.~~ Mit dem SNEE können die verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen in einem ausgewogenen Mass aufeinander abge-

¹ AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

² Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE), Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013

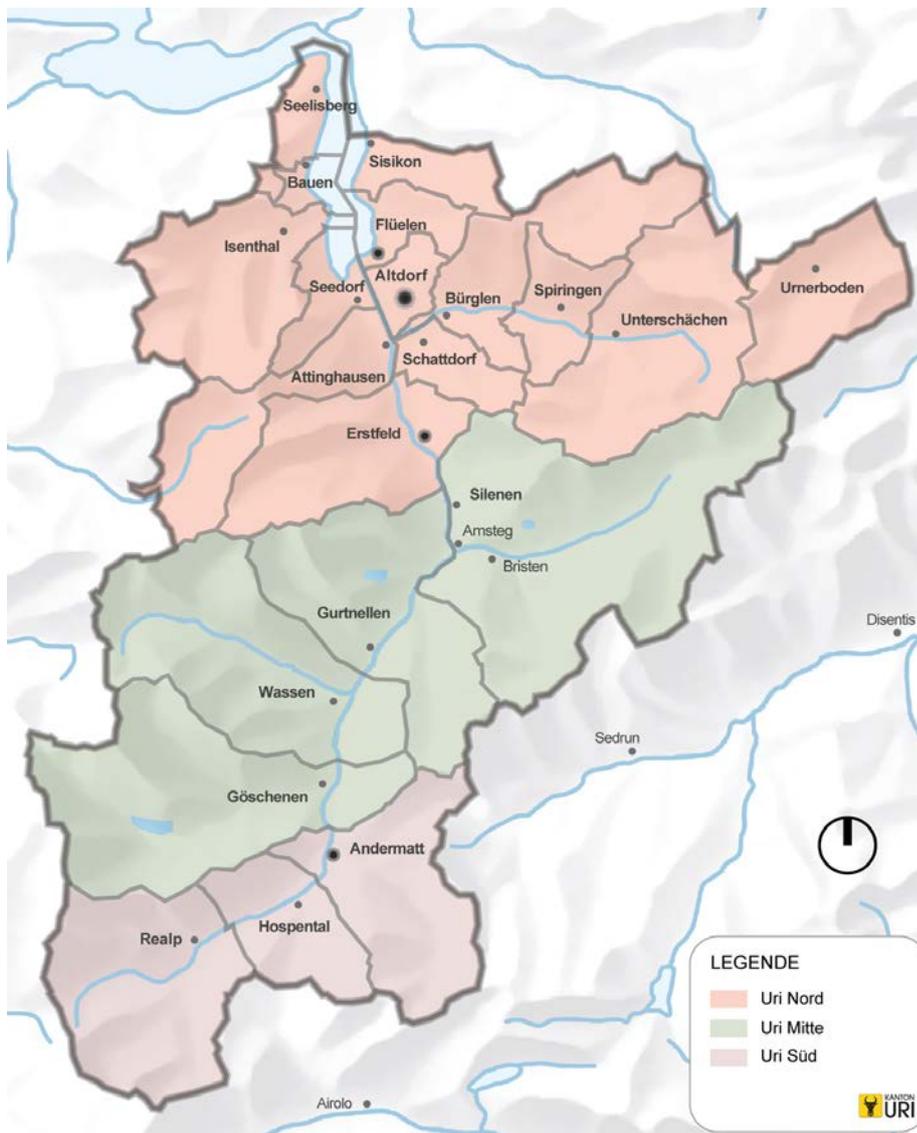
stimmt werden. Bei der Wasserkraft sollen insbesondere Fließgewässer mit einem hohen Energiepotential genutzt werden können. Im Gegensatz dazu sind Gewässer mit einem geringen Energiepotenzial und einem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert ausgeschlossen. Mit der gegenseitigen Abwägung der unterschiedlichen Interessen werden die Schutz- und die Nutzungsinteressen gewahrt und die Planungssicherheit für Projektträger erhöht.

Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden und vorhandene erneuerbare Energien sollen verstärkt genutzt werden. Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf dafür, auf kantonaler Stufe bestehende oder zukünftige Siedlungsgebiete zu bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind. Hingegen soll der Kanton die Gemeinden bei Bedarf dabei unterstützen, dies im Rahmen der Nutzungsplanungen zu tun. Die Potentiale zur Nutzung der Grundwasser- und Erdwärme sind mit dem Schutz des Trink- und Grundwassers und des Erdreichs abzustimmen. Bei der Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen sind diese mit den Anliegen der Luftreinhaltung und den regional vorhandenen Ressourcen abzustimmen und möglichst umweltfreundlich zu planen und umzusetzen.

Lösungsansätze

— Die objektive Interessensabwägung für den Bau oder Ausbau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien wird mit einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept durchgeführt. Ein Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien im Kanton Uri entspricht dieser übergeordneten Gesamtschau. Es zeigt auf, wo zukünftig Anlagen für die Förderung erneuerbarer Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen und deshalb keine weitere Nutzung zur Energieproduktion möglich ist. Dabei werden die unterschiedlichen öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen und die Planungssicherheit der Gesuchsteller erhöht, indem die entsprechenden Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht setzt der Kanton Uri vorrangig auf das noch nicht ausgeschöpfte Wasserkraftpotential. Mit dem SNEE werden die für die Wasserkraft nutzbaren oder mit erhöhten Anforderungen nutzbaren Gewässer bezeichnet. Im Gegenzug werden Gewässer festgelegt, bei denen keine Nutzung möglich ist. Mit dem SNEE wurden nicht nur einzelne Gewässer- bzw. Gewässerabschnitte sondern grossräumige Landschaftskammern betrachtet. Für die rechtliche Sicherung wird das Gebiet des Kantons Uri in drei Teilräume mit jeweils einem Hauptnutzgewässer unterteilt. Erst bei der Vergabe der Nutzungsrechte an einem der Hauptnutzgewässer wird der betreffende Teilraum «aktiviert», die entsprechend dem SNEE bezeichneten Schutzgebiete im Teilraum ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Nutzungskonzession erlassen.

Abbildung: Teilräume
SNEE



- Die Windenergie weist im Kanton Uri ein vergleichsweise geringes Potential auf. Es bestehen zudem grundlegende Konflikte mit touristischen Interessen, dem Landschaftsschutz, den Lärmemissionen und der Zugvogelproblematik. Auf weitere grössere Anlagen zur Windenergieproduktion wird deshalb grundsätzlich verzichtet. Vorbehalten bleiben allfällige Strategieentscheide oder Konzepte des Bundes oder von interkantonalen Gremien.
- Das hohe Potential an Solarenergie soll im Kanton Uri auf bereits überbautem Gebiet und an bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Auf die Erstellung grossflächiger freistehender Photovoltaikanlagen wird grundsätzlich verzichtet.
- Der Kanton stellt den Gemeinden Planungshilfen zur Verfügung für die Auscheidung von Gebieten in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.
- Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärme, nach Abstimmung mit den Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung, genutzt werden kann, werden durch den Kanton in einer Übersicht bezeichnet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- Die Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen konzentriert sich auf Anlagen, welche effizient sind und Prozessenergie für die Industrie oder Wärme

für Wärmeverbände erzeugen, aus lufthygienischer Sicht vorbildlich geplant und umgesetzt werden und auf die regional verfügbaren Holzressourcen abgestimmt sind.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

— SNEE, BD/GSUD/JD
(2013)

7.5-1 Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien

Das Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien hat ein Zeithorizont von rund 40 Jahren. Ein periodischer Wirkungsbericht zeigt auf, ob und wie weit die Schutz- und Nutzungsziele erreicht werden. Werden wesentliche Ziele nicht erreicht, wird der Bericht überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten Anpassungen vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, AFJ, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

III. Abstimmungsanweisungen

7.5-1 Erarbeitung Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien

Der Kanton erarbeitet ein Schutz- und Nutzungskonzept in welchem aufgezeigt wird, wo und in welchem Ausmass Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie zur Stromerzeugung genutzt werden können.

Für die Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie ist die Nutzung an bisher genutzten und ungenutzten Standorten zu definieren und entsprechende Nutz- und Schutzgebiete zu bestimmen und im Richtplan festzulegen.

Ohne dieses Schutz- und Nutzungskonzept werden eingereichte Projekte für die Wasserkraft, Wind- und Sonnennutzung wie bis anhin im Einzelverfahren bearbeitet.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfE, AfU, AFJ, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- 6.1 Biodiversität und Landschaft
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 6.5 Gewässer
- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

7.5-2 Wasserkraft

Bei folgenden Gewässern- bzw. Gewässerabschnitten ist eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich:

Gewässername	SNEE Nr.
Nutzbar	
Sulztalerbach (Unterlauf)	1
Schächen (Unterlauf)	2
Gangbach	3
Schweinsbergbach, Feldergraben	4
Alpbach (Unterlauf)	5
Gornerbach (Unterlauf)	6
Sagenbach	7
Göscheneralpsee (Dammerhöhung, Speichersee)	8
Dürstelenbach (Rückgabe vor renaturiertem Bachabschnitt)	9
Grosstalbach	10
Wyssbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	11
Stockstafelbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	12
Heutalbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	13
Chäsertalbach	14
Ammetbach	15
Eselkehlenbach	16
Grubenbach	17
Anschlagbach	18
Tschätterebach	19
Chuesackbach	20
Richlerenbach	21
Nutzbar mit erhöhten Anforderungen	
Palanggenbach ¹	24
Vollenbäche	25
Ruossdili-/Mühlbach	26
Vorder Fellibach	27
Niedererbach (Tiefenbach unterhalb Passstrasse)	29
Sidelenbach (unterhalb Passstrasse)	30
Chinzerbach	31
Ruosalperbach	32
Riemenstaldnerbach ^{3/4}	33
Gruonbach ⁴	34
Chummetbach	35
Helltalbach	36
Ahornbach	37
Chärstelenbach (Läggi-Bristen) ⁴	38
Fellibach (Unterlauf) ⁴	39
Gornerbach (Rosti-Grueben) ⁴	40
Meienreuss (Hinterfeld bis Feden) ¹	41
Goretzmattlen (Unterlauf) ^{1/4}	42
Schwarzbach ¹	43
Seebach ¹	44
Kartigelbach (Unterlauf) ¹	45
Rorbach	46
Hinter Fellibach (Rückgabe vor Moorgebiet)	47
St. Annabach	48
Lutersee (Speichersee)	49
Oberalpsee ^{2/4}	49
Mättelbach	50
Wittenwasserreuss (Unterlauf)	51

¹ Entweder Nutzung Hauptgewässer oder Nebengewässer oder kombinierte Nutzung Teil Hauptgewässer/Teil Nebengewässer möglich.

² Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung des Lutersees möglich, sofern die in der Konzession festgelegten Stauquoten eingehalten und die Moore nicht beeinträchtigt werden.

³ Nutzung ist mit Kanton Schwyz zu koordinieren.

⁴ Betrifft Bundesinventare nach NHG. Schutzzielkonforme Umsetzung muss im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden.

Nicht aufgeführte Gewässer können nicht genutzt werden. Ausgenommen sind die Nutzung durch Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke.

Bestehende Kraftwerke sind von der Festlegung nicht betroffen.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände, Kt SZ, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- [6.5-4 Revitalisierung von Gewässern](#)
- [6.5-5 Schützenswerte Gewässer](#)
- [6.4 Bauen ausserhalb Bauzone](#)
- [7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz](#)
- [7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee](#)
- [Richtplankarte](#)
- [SNEE, BD/GSUD/JD \(2013\)](#)
- [Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012](#)
- [Bundesinventar der Auengebiete](#)
- [BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital](#)
- [BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee](#)
- [IVS](#)

Querverweise

- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)

Querverweise

- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, UVEK (2010)

Querverweise

- Art. 18a RPG
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Energieförderprogramm Uri

7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung

Das Gebiet des Kantons Uri wird in die Teilräume Uri-Nord, Uri-Mitte und Uri-Süd unterteilt. Die Nutzung der pro Teilraum bezeichneten Hauptnutzungsgewässer setzt voraus, dass die im betreffenden Teilraum enthaltenen Schutzgebiete ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Konzession durch den Regierungsrat erlassen werden.

Für die drei Teilräume gelten die folgenden Gewässer als Hauptnutzungsgewässer:

<i>Gewässername</i>	<i>SNEE-Nr.</i>
Teilraum Uri-Nord	
Alpbach (Unterlauf)	5
Teilraum Uri-Mitte	
Chärstelenbach oder Gonerbach	38 bzw. 6/40
Teilraum Uri-Süd	
Wittenwasserrennuss	51
Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

7.5-4 Windenergie

Auf der Grundlage des vergleichsweise geringen Energiepotenzials und der landschaftlichen Auswirkungen sind zusätzliche grössere Windkraftanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich.

Vorbehalten bleibt eine Neubeurteilung auf der Grundlage eines Konzepts oder Sachplans des Bundes oder eines Konzepts interkantonalen Gremien mit entsprechender Abstimmung im kantonalen Richtplan.

Der Bau kleiner Windkraftanlagen für den Eigengebrauch ausserhalb von regionalen und nationalen Naturschutzgebieten und Ortsbildern von nationaler Bedeutung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	AfU, AFJ, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

7.5-5 Solarenergie

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Sonnenkollektor- und Photovoltaikanlagen auf überbauten Flächen.

Grossflächige freistehende Photovoltaikanlagen sind nicht möglich.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

7.5-26 Gemeinschaftsanlagen zur Wärmenutzung

Die Gemeinden bezeichnen in ihrer Nutzungsplanung Gebiete, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, beziehungsweise in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.¹ Der Kanton stellt dazu den Gemeinden bei Bedarf entsprechende Planungshilfen zur Verfügung.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , AfE ²
Beteiligte:	ARE, AfU, AFJ, Korporationen, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 12 EnG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

7.5-37 Nutzungsgebiete für Grundwasser- und Erdwärme

Der Kanton bezeichnet in einer Übersicht die Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärmennutzung realisierbar ist. Dabei ist der Schutz des Trink- und Grundwassers, des Erdreichs und eine allfällige Beeinflussung von bereits bestehenden Anlagen zu beachten. Diese Grundlagen werden als Dienstleistung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	AfU, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

7.5-38 Unterstützungsbedingungen für Holzenergie-Grossanlagen

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Holzenergie-Grossanlagen. Eine Unterstützung beschränkt sich auf effiziente und mit technisch hochstehenden Filtern ausgerüstete Anlagen, welche Prozessenergie für die Industrie oder Wärme für Wärmeverbände erzeugen. Bei der Planung dieser Anlagen wird darauf geachtet, dass sie in Gebieten mit einer guten Durchlüftungssituation angesiedelt sind und / oder die Luftqualität im Siedlungsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zudem wird auf eine umweltfreundliche Anlieferung und kurze Transportwege geachtet. Die Anlagen sollen aus diesem Grund so weit wie möglich mit regional vorhandenen Holzressourcen betrieben werden.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	AfU, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.10 Luftreinhaltung

9 Abkürzungsverzeichnis

A

AAGU	Auto AG Uri
AfBM	Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
AfE	Amt für Energie
AfH	Amt für Hochbau
AfJ	Amt für Forst und Jagd
AfS	Amt für Soziales
AfT	Amt für Tiefbau
AfU	Amt für Umweltschutz
AG	Kanton Aargau
AGS	Andermatt Gotthard Sportbahnen AG
AKV	Aufsichtskommission Vierwaldstättersee
ALA	Amt für Landwirtschaft
AP URT	Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
ARE	Amt für Raumentwicklung Kanton Uri
ASA AG	Andermatt Swiss Alps AG
ASS	Andermatt-Sedrun Sport AG
ASSV	Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AWöV	Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

B

BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BD	Baudirektion
BE	Kanton Bern
BfE	Bundesamt für Energie
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

C

CKW	Centralschweizerische Kraftwerke Luzern
-----	---

D

DS FD	Direktionssekretariat Finanzdirektion
-------	---------------------------------------

E

EnG	Energiegesetz
ESP UT	Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVU	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG

F

FD	Finanzdirektion
FFF	Fruchtfolgefläche
Fiko	Finanzkommission
FKV	Fischereikommission Vierwaldstättersee
FvBB	Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen

G

GEP	Genereller Entwässerungsplan
GINES	Software für räumliche Monitoring- und Controllingprozesse
GIS	Geoinformationssystem
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GschV	Gewässerschutzverordnung
GSM	Global System for Mobile Communication
GVVG	Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz)

H

HGAG	Hartsteinwerk Gasperini AG
HAT	Variante Hafnerried tief

I

IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete
IR	InterRegio(-Züge)
ISKV	Interkantonale Schifffahrtskommission für den Vierwaldstättersee
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

J

JD	Justizdirektion
----	-----------------

K

KAPO	Kantonspolizei
KFWG	Gesetz über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz)
KGS	Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (Kulturgüterschutzinventar)
KJSV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)
kNHG	Kantonales Gesetz für Natur- und Heimatschutz
KUG	Kantonales Umweltschutzgesetz
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
KWG	Kraftwerke Göschenen AG
KWW	Kantonale Waldverordnung

L

LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
Lisag	Aktiengesellschaft die das Landinformationssystem (LIS) Uri betreibt
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
LSV	Lärmschutz-Verordnung
LU	Kanton Luzern

M

MGB Matterhorn Gotthard Bahn

N

NARIMUR Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri
 NEAT Neue Eisenbahn-Alpentransversale
 NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
 NISV Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
 NRP Neue Regionalpolitik

O

ÖV Öffentlicher Verkehr

P

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri

R

RB Urner Rechtsbuch
 REN Nationales ökologisches Netzwerk
 RES Variante Reider ebenerdig schnell
 rGVK regionales Gesamtverkehrskonzept
 RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
 RPV Raumplanungsverordnung
 RRB Regierungsratsbeschluss
 RuP Regionen mit ungenutzten Potentialen

S

SBAG Sedrun Bergbahnen AG
 SBB Schweizerische Bundesbahnen
 SGV Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersee
 SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 SIL Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
SNEE [Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri](#)
 SPM Sachplan Militär
 SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
 StFV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)
 StromVG Bundesgesetz über die (Stromversorgungsgesetz)
 SÜL Sachplan Übertragungsleitungen
 SZ Kanton Schwyz

T

TI Kanton Tessin
 TRA Tourismusresort Andermatt
 TVA Technische Verordnung über Abfälle
 TwwV Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)

U

UMTS Universal Mobile Telecommunications System
 UR Kanton Uri
 USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
 UVB Umweltverträglichkeitsbericht
 UVEK Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
 UBLA Variante Uri Berg lang Axen

V

VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VD	Volkswirtschaftsdirektion
VE	Verkehrsintensive Einrichtungen
VEJ	Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
VMP CH	Verkehrsmanagementpläne Schweiz
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasser- versorgung in Notlagen

W

WEP	Waldentwicklungsplan
<u>WMZ</u>	<u>Wohn-, Misch- und Zentrumszonen</u>

Z

ZAKU AG	Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

10 **Abbildungsverzeichnis**

Kapitel 1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans

Kapitel 1.5 Strategische und Operative Ebene der Richtplanung

Kapitel ~~2.2~~2.1 Regionale Gliederung des Kantons

Kapitel 2.7 Karte [Raumordnungspolitische Ziele](#) – Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung

Kapitel 2.8 Karte [Raumordnungspolitische Ziele](#) – Uri im nationalen Kontext

Kapitel 2.9 Karte [Raumordnungspolitische Ziele](#) – Siedlung und Wirtschaft

Kapitel 2.10 Karte [Raumordnungspolitische Ziele](#) – Natur und Landschaft

Kapitel 2.11 Karte [Raumordnungspolitische Ziele](#) – Tourismus

[Kapitel 3.1 Synthesekarte Raumkonzept](#)

Kapitel 7.1 Kiesabbau und Rohstoffreserven Reussdelta

[Kapitel 7.5 Teilräume SNEE](#)

11 Grundlagenverzeichnis

11.1 Grundlagen des Bundes

Sachpläne

UVEK (1992). Sachplan Fruchtfolgeflächen. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 1992.

UVEK (2000). Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 18. Oktober 2000.

UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

UVEK (2006). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 26. April 2006.

UVEK (2011). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Anpassungen und Ergänzungen 2011, 16. Dezember 2011.

VBS (2001). Sachplan Militär (SPM). Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 28. Februar 2001.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), (SR 451).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG), (SR 740.1).

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, (SR 901.0).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), (SR 814.01).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), (SR 151.3).

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101).

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (SR 814.201)

Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar), vom Bundesrat genehmigt am 27. November 2009, nach Art. 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, (SR 520.31).

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), (SR 814.600).

Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS), (SR 451.12).

Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), (SR 451.13).

Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBo), (SR 814.12).

Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411)

Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV), (SR 451.37).

Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710).

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012)

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702).

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

Bundesamt für Raumentwicklung (2006). Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2006.

Bundesamt für Raumentwicklung (2011). ÖV-Güteklassen. Berechnungsmethodik ARE. Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, November 2011.

Bundesamt für Raumentwicklung (2009). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang risikorelevanter Bahnanlagen. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2009.

Bundesamt für Raumentwicklung (2010). Zweitwohnungen - Planungshilfe für die kantonale Richtplanung. Bundesamt für Raumentwicklung, Juni 2010.

BAFU (1998). Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Dezember 1998.

BAFU (2003). Nationales ökologisches Netzwerk REN. DIV-8007-D. Bundesamt für Umwelt, Oktober 2003.

BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

BAFU (2002). Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung. Umwelt-Vollzug Nr. 5022-D. Bundesamt für Umwelt, Juni 2002.

BLW (2009). Wegleitung Landwirtschaftliche Planung - Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben. Bundesamt für Landwirtschaft, Überarbeitung vom 10. Oktober 2008; ergänzt März 2009.

[UVEK \(2010\). Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. Bundesamt für Energie, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, 1. März 2010.](#)

[Bundesrat / KdK / SSV / SGV \(2012\). Raumkonzept Schweiz. Schweizerischer Bundesrat / Konferenz der Kantonsregierungen \(KdK\) / Schweizerischer Städteverband \(SSV\) / Schweizerischer Gemeindeverband \(SGV\), 2012.](#)

[BFS \(2016\). Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045. Bundesamt für Statistik 2016.](#)

11.2 Grundlagen des Kantons Uri

Gesetzliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 18. April 1999, (RB 40.7211).

Gesetz über das Reussdelta vom 1. Dezember 1985, (RB 40.1225).

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 18. Oktober 1987, (RB 10.5101).

Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 11. November 1981, (RB 50.2111).

Kantonale Waldverordnung (KWV) vom 13. November 1996 (RB 40.2111).

Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 13. Juni 2010, (RB 40.1111).

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) vom 6. Dezember 2011, (RB 40.1115).

Reglement zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 20. März 1985, (RB 9.5125).

Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 19. Dezember 1984, (RB 9.5121).

Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999, (RB 9.3616).

Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV) vom 14. Dezember 1988, (RB 40.3111).

Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (Kantonales Schutzinventar).

Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. November 1980, (RB 40.1211).

Regierungsratsbeschlüsse

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Motion Franz Stadler für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Urner Berggebiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. April 2002.

Regierungsratsbeschluss AlpTransit UBLA, Variantenauswahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008.

Regierungsratsbeschluss Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010.

Regierungsratsbeschluss Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001.

Regierungsratsbeschluss Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011.

Regierungsratsbeschluss Strategieentscheid Abbaugebiete, RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010.

Regierungsratsbeschluss Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011.

Regierungsratsbeschluss Genehmigung Quartiergestaltungspläne Tourismusresort Andermatt, RRB Nr. 2008-798 R-330-21 vom 16. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss Bau- und Infrastrukturvertrag zum Tourismusresort vom 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons Uri (2007). Abstimmungsbotschaft zum Tourismusgesetz. Amtsblatt, 19. Oktober 2007.

[Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri \(SNEE\). Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013.](#)

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

AfT (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

AfT (1992). Richtlinie für den Hochwasserschutz. Amt für Tiefbau, Juni 1992.

AFJ (2001). Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen. Amt für Forst und Jagd, 4. Dezember 2001.

AFJ (2009). Nutzungskonzept Schächenwald. Amt für Forst und Jagd, 18. Dezember 2009.

[AFJ \(2014\). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri. Amt für Forst und Jagd. 23. Dezember 2014.](#)

AfU (2009). Deponieplanung 2009 – Aktualisierung und Standortsuche. Amt für Umweltschutz, 19. Februar 2009.

AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

AfU (2010). Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht. Amt für Umweltschutz, 23. August 2010.

[AfU / AquaPlus \(2012\). Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / AquaPlus, 30. November 2012.](#)

AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

ARE (2011). Totalrevision Richtplan - Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeklausur, 26. Juli 2011.

ARE (2010). Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, Juli 2010.

ARE (2009). Fussballplätze im unteren Reusstal, 26. November 2009.

ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

ARE (2009). Prognose Siedlungsentwicklung unteres Reusstal 2025. Amt für Raumentwicklung, 3. Juni 2009.

ARE (2010). Neuausscheidung von Fruchtfolgeflächen. Amt für Raumentwicklung, 12. November 2010.

ARE (2011). Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Amt für Raumentwicklung.

[ARE \(2012\). Arbeitshilfe Siedungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, 4. April 2012.](#)

[ARE / EBP \(2014\). Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri. Kurzbericht. Amt für Raumentwicklung, Ernst Basler + Partner, 17. Juni 2014.](#)

[ARE / R+K \(2015\). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.](#)

[ARE / R+K \(2015\). ÖV-Güteklassen Uri. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, 2015.](#)

Umweltschutzdirektoren Aargau und Zentralschweiz (2001). Aargau und Zentralschweizer Kantone: Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015. Umweltschutzdirektoren, Oktober 2001.

AfU/ARE (2006). Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässer- raums an Fließgewässern. AfU/ARE, März 2006.

Planteam S / ARE (2009). Entwicklungsplanung Flüelen West. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, 24. September 2009

ARE (2011). Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

ARE (2010). Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

AM-PLAN (2010). Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. AM-PLAN Buochs, 14. Juli 2010.

ARE (2011). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». ARE, Datum.

ARE (2012). Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV. 16. November 2012.

EBP (2011). Nachhaltigkeitsbericht (NHB) zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. Ernst Basler + Partner AG Zürich, 16. Juni 2011.

EBP (2011). Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Ernst Basler + Partner AG Zürich, 29. Juli 2011.

Baubewilligungsentscheid Baukommission Urner Oberland mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011.

BD (1992). Massnahmenplan Talvorfluter. Baudirektion.

BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

[BD / GSUD / JD \(2013\). Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri \(SNEE\). Baudirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Justizdirektion. 25. September 2012, aktualisiert am 13. März 2013.](#)

BD ZH (2009). Störfallvorsorge und Raumplanung. Baudirektion Kanton Zürich, Oktober 2009.

Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet vom 14. September 2010.

BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009). Regionen mit ungenutzten Potentialen im Urner Berggebiet (RuP), Synthesebericht, 15.12.2009.

Duwaplan (2011). Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. Duwaplan Altdorf, Februar 2011.

Ecoplan (2010). Beschäftigungseffekt in der Betriebsphase des Tourismusresorts Andermatt, Update zur Studie «Zukunft Uri». Referat Ecoplan vom 25. November 2010.

Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz (Seilbahnstrategie). Autor, Datum.

Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee zwischen Kanton Uri (Konzessionsgeber) und Arnold & Co. AG (Konzessionärin) vom 6. Mai 2010.

Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008. Autor, Datum.

NEAT Auflageprojekte 2003 / 2006. BAV, 2003 / 2008.

Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee

Projekt Gemeindestruktureform: JD (2010). Bericht Gemeindestruktureform im Kanton Uri, Analyse der Urner Gemeinden und möglich Handlungsoptionen. Justizdirektion, September 2010.

Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE (2009). Raum+ Uri / Obere Leventina. Siedlungsflächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung nach Innen. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

S-ce (2008). Regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Ursern – Synthesebericht. Bericht zuhanden des Amtes für Tiefbau, 26. August 2008.

S-ce (2010). Regionales Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal – Synthesebericht. Bericht zuhanden des Amtes für Tiefbau. Fassung für die Vernehmlassung, 17. August 2010.

Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (2006). Fahrende und Raumplanung - Standbericht 2005, März 2006.

[VdW \(2015\). Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen. Analyse, Fernbild, Leitlinien. Van de Wetering Atelier für Städtebau / Gemeinde Flüelen / Amt für Raumentwicklung. 28. Oktober 2015.](#)

VD (2007). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2008 – 2011, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Juli 2007.

VD (2007). NRP-Umsetzungsprogramm 2008-2011 SAN GOTTARDO- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 30. Juni 2007.

VD (2011). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2012 – 2015, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum.

VD (2011). NRP-Umsetzungsprogramm 2012-2015 SAN GOTTARDO- Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum.

11.3 Weitere Grundlagen

ASS (2011). Plangenehmigungsdossier PGV 1. Stufe. Andermatt-Surselva Sport AG. 17. August 2011.

AGS/ASA/ecosign (2011), Masterplan Skigebietsentwicklung Andermatt Oberalppass und Gemsstock-Hospental, 21. Juni 2011.

Theiler (2009). Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserental), Juni 2009.

SIA 422. Norm Bauzonenkapazität mit Anhang Bauzonendimensionierung.

Charta Vierwaldstättersee. «Charta für die gemeinsame Entwicklung und Gestaltung des Landschaftsraumes Vierwaldstättersee», Luzern, Mai 2011.

R+K, Casanova (2011). Nutzungskonzept Oberalppass, Bericht. 19. Juni 2011